

Bericht des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

über die Tätigkeit im Jahr

2018

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	5
2. Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts	7
3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts	13
4. Informations- und Beratungstätigkeit für KlientInnen	15
4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit KlientInnen	15
4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen.....	18
4.3. Hausbesuche, Lokalausgänge und Besuche bei Einrichtungen	18
5. Vernetzungsarbeit	18
5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen.....	19
5.1.1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	19
5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen	19
5.1.3. Non-Governmental Organizations	19
5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts.....	20
5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen	21
5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene	21
5.3.2. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts	21
5.3.3. Internationale Kontakte	22
5.3.4. Sonstige Institutionen.....	22
6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts	23
6.1. Mitwirkung an der Legistik	23
6.2. Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts	24
6.3. Konferenz der EU-Ombudspersonen während des EU Vorsitzes Österreichs.....	24
6.4. Ausbildung von RichterInnen-AnwärterInnen	25
6.5. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	25
6.5.1. Veranstaltungen	25
6.5.2. Sitzungen.....	27
6.5.3. Vorträge	28
6.5.4. Interviews und Pressekonferenzen	29
6.5.5. Charities	30
7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung.....	31
7.1. Grundsätzliches.....	31
7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt.....	31
7.2.1. Unterstützung bei der Einrichtung eines Telearbeitsplatzes durch den Dienstgeber	31
7.2.2. Vielfältige Schwierigkeiten bei den Arbeitsbedingungen eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an einer Forschungseinrichtung	32
7.2.3. Zur Problematik rechtsanwaltlicher Vertretung der Arbeiterkammer (AK) im Kündigungsverfahren gemäß § 8 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)	33
7.2.4. Entzug eines Behindertenparkplatzes durch den Vorgesetzten	33

7.3. Bildung	34
7.3.1. Ausweitung der Bereitstellung einer Stützkraft zum Besuch eines Gymnasiums	35
7.3.2. Wechsel der Schulart zur Absolvierung des 11. und 12. Schuljahres	35
7.3.3. Ausweitung von Unterrichtsstunden oder Erfordernis von Einzelunterricht?	36
7.3.4. Kostenübernahme für eine mobile Krankenschwester während einer Klassenreise in ein anderes Bundesland	37
7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen	37
7.4.1. Barrierefreie Adaptierungen in Mietwohnungen und in Eigentumswohnungen	37
7.4.2. Untersagter Einbau eines Aufzuges gegenüber allen langjährigen Mietern	38
7.4.3. Installation von Handläufen in Wohngebäude	39
7.4.4. Unterstützung bei der Vereinbarung über einen Wohnplatz	39
7.4.5. Problematiken im Zusammenhang mit der finanziellen Vergütung bzw. der Berechnung von therapiebedingten Fehltagen in Einrichtungen mit Tagesstruktur	40
7.4.6. Mitnahme eines Assistenzhundes in eine Behörde	40
7.4.7. Besuch des Fitness-Studios mit zahlender Begleitperson	41
7.4.8. Verweigerung einer behinderungsbedingt erforderlichen Narkose im Rahmen einer leichter durchführbaren Zahnbehandlung	42
7.4.9. Mitnahme des Assistenzhundes in eine Reha-Klinik	42
7.4.10. Ruhendes Pflegegeld bei stationärem Aufenthalt	43
7.4.11. Verbesserung von Assistenzleistungen bei Freizeitveranstaltungen	43
7.4.12. Erfolgreiche Reparatur und Neuanschaffung technischer Hilfsmittel für die Teilnahme an einem Ballettkurs	44
7.4.13. Nutzungsberechtigung für elektrobetriebene Mobilitätshilfen in Parkanlagen	44
7.4.14. Benützung des Seebades mit dem Assistenzhund	45
7.4.15. Ablehnung einer Krankenzusatzversicherung infolge Trisomie 21	45
7.4.16. Pauschaler Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von Leistungen aus dem Bereich Unfallversicherung	46
8. Anregungen des Behindertenanwalts	47
9. Personal, Organisation und Administration (Stand: April 2019):	50
10. Anhang	51

1. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!



Dr. Hansjörg Hofer
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Das Jahr 2018 war das erste volle Kalenderjahr in meiner Amtsperiode als Behindertenanwalt. Zugleich war es das Jahr, in dem der Behindertenanwaltschaft neue erweiterte Aufgaben zu Teil wurden. Die Ausweitung der Rechte, mittels Verbandsklagen Unternehmen wegen einer möglichen Verletzung des Diskriminierungsverbots nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vor Gericht zu bringen, stellte einen großen Fortschritt im Bereich der Rechtsdurchsetzung dar. Um diesen zusätzlichen Befugnissen Rechnung zu tragen und die Voraussetzungen für erfolgreiche Verbandsverfahren zu schaffen, konnte die Personalkapazität der Behindertenanwaltschaft am Beginn des Berichtsjahres um eine weitere rechtswissenschaftlich ausgebildete Mitarbeiterin aufgestockt werden.

Einen Schwerpunkt meiner Arbeit als Behindertenanwalt erblicke ich darin, die Vernetzung mit den Interessenvertretungen im Bereich der Politik mit und für Menschen mit Behinderungen noch zu verstärken. In der Ansicht, dass wichtige Anliegen der Betroffenen effektiver und zielgerichteter vertreten und durchgesetzt werden können, wenn sie von ALLEN GEMEINSAM verfochten werden, ist die Behindertenanwaltschaft bestrebt, in themenbezogener Form Forderungen an die Politik zu erarbeiten, die von sämtlichen Interessenvertretungen mitgetragen werden können. Dass dieser Ansatz erfolgreich ist, zeigte beispielsweise die im Frühjahr 2018 ausgebrochene Diskussion um das Inkrafttreten des Erwachsenenschutzgesetzes. Es ist vor allem dem gemeinsamen Auftreten der Interessenvertretungen zu verdanken, dass das Gesetz wie ursprünglich geplant am 1. Juli 2018 in Kraft trat.

Die Behindertenanwaltschaft arbeitet gerne mit allen zusammen, die dieselben Ziele verfolgen. In besonderem Maße trifft dies auf den Österreichischen Behindertenrat zu, den Dachverband von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in Österreich.

In diesem Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich anlässlich einer vor wenigen Jahren durchgeführten Mikrozensus-Erhebung von Statistik Austria 15 % der Befragten selbst als in einem wichtigen Lebensbereich aufgrund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnes-Behinderung benachteiligt bezeichnet haben.

Hochgerechnet bedeutet dies, dass ca. 1,3 Millionen in Österreich lebende Menschen den Menschen mit Behinderungen angehören. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die Anliegen und Rechte dieser Bevölkerungsgruppe spiegelt die genannte Zahl nicht immer wieder. Die Politik wäre meines Erachtens gut beraten, die Interessen der Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen stärker in ihren Fokus zu nehmen.

Ein besonderes Highlight des Jahres 2018 war aus meiner Sicht die im Rahmen der EU-Präsidentschaft Österreichs erstmals abgehaltene Konferenz der Anti-Diskriminierungsstellen aller Mitgliedstaaten der EU im Austria Center Vienna. Damit erfolgte der Startschuss für eine internationale Vernetzung von Einrichtungen, die ein Ziel verfolgen: Bekämpfung und Vermeidung von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung!

Nach beinahe zwei Jahren in der Funktion des Behindertenanwalts möchte ich die Gelegenheit nutzen, meinem Team für die tägliche hochkompetente, äußerst engagierte und sehr einfühlsame Arbeit im Interesse der Menschen mit Behinderungen in Österreich herzlichst zu danken. Ohne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behindertenanwaltschaft wäre vieles von dem, was in den 13 Jahren seit Bestehen dieser Einrichtung erreicht wurde, nicht möglich gewesen.

Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, wünsche ich eine spannende Lektüre. Ich darf hinzufügen, dass es diesen Bericht im Laufe des 2. Halbjahres 2019 auch in Leichter Sprache geben wird.

Ihr

Hansjörg Hofer

2. Entwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Die Behindertenpolitik des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts war geprägt von einem gravierenden Wechsel der Vorzeichen. Neben den – natürlich nach wie vor wichtigen – Gedanken der sozialen Absicherung traten die Themen der Menschenrechte (insbesondere in Form der Selbstbestimmung) sowie der Gleichberechtigung durch Teilhabe am Leben (in) der Gesellschaft in den Vordergrund.

Zwar existierte schon aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ein Verbot der Diskriminierung, dennoch war im Jahr 1997 die Ergänzung und Präzisierung der österreichischen Bundesverfassung das gesetzgeberische Ergebnis dieses Prozesses.

Artikel 7 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz) lautet seither: *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“*

Offensichtlich zeitigte diese Maßnahme jedoch, zumindest was die konkreten Auswirkungen der Gleichstellungspolitik auf das tägliche Leben von Menschen mit Behinderungen anbelangt, nicht den gewünschten Erfolg. Von den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gefordert wurde deshalb ein „umfassendes Gleichstellungsgesetz mit klaren Vorgaben, konkreten Übergangsfristen sowie empfindlichen Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorgaben“. Nur ein solches Regelwerk versetze „auch behinderte Menschen in die Lage, ihre Grundrechte wahrzunehmen“.

Vor allem die mit dem spröden Titel versehene *„Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“* vom 27. November 2000 des Rates der Europäischen Union (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) führte innerstaatlich zu einer weiteren Dynamik. Der klare politische Wille betreffend den Diskriminierungsschutz aufgrund einer Behinderung war in Österreich dabei von Anfang an erkennbar, auch über die auf die Arbeitswelt beschränkten europarechtlichen Vorgaben hinaus Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Es geht darum, beeinträchtigte Personen vor dem Herabsetzen, Herabwürdigen oder Benachteiligen und damit vor Isolierung zu schützen. Es soll verhindert werden, dass ihnen keine oder nur weniger Rechte zustehen als den übrigen Bürgerinnen und Bürgern.

Ein wesentlicher politischer Impuls ging auch vom *„Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003“* aus. Der damalige Bundeskanzler wurde in einer von allen Fraktionen angenommenen Entschließung ersucht, zur Vorbereitung eines Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes möglichst rasch einen Entwurf zu erarbeiten und diesen noch im Jahr 2003 als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten.

Der Schutz vor (un-)mittelbarer Diskriminierung sowie Belästigung und damit die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sowie die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung findet sich nun (zumindest soweit die Zuständigkeit des Bundes reicht) im Wesentlichen im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Dieses wurde im Juli 2005 vom Nationalrat beschlossen und mit BGBl. I Nr. 82/2005 kundgemacht. Mit Beginn des Jahres 2006 trat das Gesetz schließlich in Kraft.

Der Diskriminierungsschutz betreffend die Arbeitswelt findet sich im zeitlich älteren Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Hier geht es vor allem um die Gleichbehandlung bei der Begründung eines Dienstverhältnisses bzw. bei dessen Beendigung, bei der Festsetzung des Entgelts, beim beruflichen Aufstieg und dergleichen.

Zudem wurde die Gebärdensprache verfassungsrechtlich verankert. In weiterer Folge wurden mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (sog. „Bündelgesetz“) diskriminierende Gesetzesbestimmungen, insbesondere im Bereich des Dienst- und Berufsrechts, beseitigt. Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 wurde die Notariatsaktpflicht von sinnesbehinderten Personen im Falle von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen deutlich eingeschränkt. Im Mai 2008 kam es aufgrund einer Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 67/2008) sowohl in finanzieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu Verbesserungen für die Opfer von Diskriminierungen. Weitere wesentliche Novellierungen betrafen die Verlängerung der Übergangsfrist für Bundesgebäude (BGBl. I Nr. 111/2010) und die Erweiterung des geschützten Personenkreises (BGBl. I Nr. 7/2011).

Bereits im März 2007 wurde die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*Convention On The Rights Of Persons With Disabilities*), die die gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen gewährleisten soll, vom seinerzeitigen Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz in New York unterzeichnet. Das Übereinkommen konnte im September 2008 ratifiziert werden und trat im Oktober desselben Jahres (nicht zufällig am Staatsfeiertag) in Kraft. Artikel 33 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, Strukturen auf nationaler Ebene zur Durchführung und Überwachung des Übereinkommens zu schaffen. Der Bundesbehindertenbeirat wurde daher mit der zusätzlichen Aufgabe betraut, die Einhaltung der UN-Konvention zu überwachen. Gleichzeitig wurde zu seiner Unterstützung in der unmittelbaren Vollziehung ein Monitoringausschuss (§ 13 Bundesbehindertengesetz, BGBl. I Nr. 109/2008) eingerichtet.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften legte im Juli 2008 nach den Konzepten der bereits bestehenden Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG auf Basis des Artikels 13 EG-Vertrag einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung außerhalb des Arbeitsmarkts vor. Dadurch soll ein Schutz vor Diskriminierung in den Bereichen Sozialschutz und Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, die von allen Bürgerinnen und Bürgern erworben werden können, geschaffen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen trat am 26. Juli 2008 in Kraft. Diese soll sicherstellen, dass alle UnionsbürgerInnen im Flugverkehr die gleichen uneingeschränkten Reisemöglichkeiten besitzen. Als zentrale Anlaufstelle für Auskünfte, Anfragen, Beschwerden, Informationen und sonstige Angelegenheiten in diesem Bereich dient die *Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte* im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Diese Agentur ist auch für die Unterstützung der Durchsetzung von Fahrgastrechten im Bereich der Eisenbahnen zuständig, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in Kraft traten.

Im Jahr 2010 wurde eine wissenschaftliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechts durch das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Auftrag gegeben. Diese sollte schwerpunktmäßig die Effektivität der

Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts, die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft, die Veränderungen seit der verfassungsrechtlichen Anerkennung der Gebärdensprache sowie die Auswirkungen der Bundesgesetze, die diskriminierende Bestimmungen beseitigten, untersuchen.

Entsprechend Artikel 35 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention war Österreich verpflichtet, den Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat. Dieser Bericht wurde der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt und in Folge veröffentlicht. Im Oktober 2010 wurde der 1. Staatenbericht Österreichs an die Vereinten Nationen übermittelt.

Die rechtliche Evaluierung des Behindertengleichstellungsrechtes ergab im Wesentlichen zwei größere Kritikpunkte: (1.) den fehlenden Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch im Falle einer Diskriminierung und (2.) zu hohe Hürden für eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche samt faktischer Unwirksamkeit des Instrumentes der Verbandsklage. Das Instrument des Schlichtungsverfahrens und seine konkrete Handhabung wurden von allen Beteiligten (auch den Personen, Einrichtungen und Unternehmen, denen eine Diskriminierung vorgeworfen worden war) überaus positiv beurteilt. Eine positive Bewertung erfuhr auch die Einrichtung des Behindertenanwalts, wobei dessen Befugnisse als ungenügend wahrgenommen wurden und der Wunsch nach zusätzlichen Kompetenzen im Vordergrund stand.

In der Folge startete die Arbeit am *Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen*. Dieser sollte die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die kommenden Jahre beinhalten. Am 15. Februar 2011 wurde die Auftaktveranstaltung zur Erstellung des *Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen* abgehalten.

Im Sommer 2012 beschloss die Bundesregierung den *Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen (NAP Behinderung 2012-2020)*. Damit wurde eine zentrale Forderung der Behindertenverbände erfüllt. In diesem Aktionsplan wurde die UN-Behindertenrechtskonvention als neuer Bezugspunkt für die Behindertenpolitik festgelegt. Die Erstellung erfolgte unter partizipativer Einbindung von Menschen mit Behinderungen. Der Behindertenanwalt übte jedoch dahingehend Kritik, dass der Aktionsplan die Bundesländer nicht miterfasste, in vielen Bereichen wenig konkret blieb, die Verknüpfung von Zielen mit Maßnahmen und Indikatoren nur sporadisch erfolgte sowie daran, dass keine zusätzlichen Budgetmittel für die Umsetzung des NAP zur Verfügung gestellt wurden.

Das Regierungsprogramm 2013 bis 2018 sah als Ziel der Behindertenpolitik die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen:

- Als Grundlage aller Maßnahmen wurde der NAP Behinderung beschlossen (Umsetzung, Begleitgruppe unter Einbindung der Betroffenen).
- Um selbstbestimmtes Leben im Sinne der UN-Konvention zu ermöglichen, sollen Großeinrichtungen abgebaut und alternative Unterstützungsleistungen entwickelt werden.
- Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz ist bundesweit einheitlich ausgebaut. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen.

- Über 23.000 Menschen mit Behinderungen sind in Österreich in Behindertenwerkstätten tätig. Für diese soll ein neues Modell entwickelt werden, in der Frage der eigenständigen Absicherung bei Tätigkeiten in Werkstätten, sowie der Stärkung der Durchlässigkeit zwischen Ersten und Dritten Arbeitsmarkt bzw. Forcierung und Stärkung der Arbeitskräfteüberlassung aus Werkstätten in den Ersten Arbeitsmarkt.
- Menschen mit Lernbehinderungen sollen Sitz und Stimme im Bundesbehindertenbeirat erhalten.
- Bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt sind Menschen mit Behinderungen nach wie vor benachteiligt. Daher bedarf es einer Intensivierung arbeitsmarktbezogener Fördermaßnahmen, die auf Basis des beschäftigungspolitischen Behindertenprogramms, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und MigrantInnen umzusetzen sind.
- Hilfsmittel sind für hunderttausende Menschen mit verschiedenen Behinderungen besonders wichtig, um ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Da Hilfsmittel derzeit von vier verschiedenen Stellen (Land, Sozialversicherungen – KV und PV –, Sozialministeriumservice) finanziert werden, sollen für Betroffene die Zuständigkeiten und Abläufe transparenter gestaltet werden. Dies soll durch die Bündelung der Ressourcen bei einer zentralen Anlaufstelle für Hilfsmittel ab 2016 erreicht werden.
- Barrierefreiheit ist eine essenzielle Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Barrierefreiheit ist vielschichtig und äußerst komplex.

Zum Teil konnten die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, wichtige Vorhaben – etwa im Bereich der Persönlichen Assistenz, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Menschen mit Behinderungen in der Tagesstruktur oder bei der Schaffung einer einzigen Beratungs- und Beantragungseinrichtung für Hilfsmittel mit bundesweiten Zweigstellen (sog. One-Stop-Shops) – blieben aber unerledigt. Die Behindertenanwaltschaft wird diese wichtigen Themenfelder weiterhin in ihrem Fokus behalten und messbare Fortschritte einmahnen.

Mit 31. Dezember 2015 endete die in § 19 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierte Übergangsfrist hinsichtlich baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, und hinsichtlich Barrieren im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 2006 auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigt bzw. bewilligt wurden. Es muss festgestellt werden, dass es zwar Fortschritte in Bezug auf die umfassende Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes gibt, dass aber trotz des Ablaufs der gesetzlichen Fristen immer noch sehr viel zu tun bleibt. Dies ist umso bedauerlicher, als Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen unbedingt erforderlich ist, für alle Menschen allerdings komfortabel ist. Bedenkt man dazu noch die demographische Entwicklung, die den Anteil der älteren Menschen in Österreich stark steigen lässt, kann nur an alle Anbieter von Dienstleistungen und Produkten appelliert werden, so rasch als möglich für ein barrierefreies Ambiente zu sorgen, um Kunden nicht zu verlieren bzw. sogar hinzuzugewinnen.

Die derzeitige Bundesregierung der XXVI. Regierungsperiode wurde am 18. Dezember 2017 angelobt.

Im Regierungsprogramm unter dem Titel: „Zusammen. Für unser Österreich.“ wird im Teilbereich: „Barrierefreie Teilhabe für Menschen mit Behinderungen“ leitmotivisch festgehalten:

Menschen mit Behinderungen muss die barrierefreie Teilhabe in unserer Gesellschaft und Wirtschaft und insgesamt am öffentlichen Leben garantiert werden. Die individuelle Autonomie von Menschen mit Behinderungen muss daher in allen Bereichen organisatorisch, finanziell, personell und ideell unterstützt werden.

Neben Selbstverständlichkeiten wie der Herausgabe von behindertenspezifischen Informationsbroschüren, verstärkten Maßnahmen zur Unfallprävention, umfassenden Informationskampagnen über die Inhalte der UN-Konvention und über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, verstärkten Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen oder Unterstützung von Menschen mit Behinderungen durch Beratung und Information findet sich das Bekenntnis, die österreichische Rechtsordnung an die Bestimmungen der UN-Konvention und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) weiter anzupassen und die Absicht, einen Behindertenrat als offizielles Beratungsgremium der Bundesregierung einzurichten.

Weitere wesentliche Punkte des Regierungsprogramms sind:

- Evaluierung und Weiterführung des Nationalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen für den Zeitraum von 2021 bis 2030
- Transparenz der Kriterien und Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz und Angebote in Richtung „Best Practice“ ausbauen
- Abbau von Bürokratie; Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“
- Organisation einer parlamentarischen Enquete zum Thema der eugenischen Indikation und zur Verhinderung von Spätabtreibungen
- Bessere psychologische und finanzielle Unterstützung von Schwangeren mit einer medizinischen Indikation einer Behinderung des Kindes
- Schaffung einer altersgerechten Wohnsituation für Menschen mit Behinderungen
- Kindgerechte Reha-Einrichtungen forcieren

Das Bekenntnis dazu, die vorgesehenen Förderungsinstrumentarien zur Beseitigung von Barrieren aufrecht zu erhalten, ist besonders zu loben. In gleichem Maß erfreulich ist der umfassende Wille den Bereich Arbeitsmarkt in der Zusammenschau mit den Bereichen Schulbildung und Wiederqualifizierung für Menschen mit Behinderungen auf ein höheres Niveau bringen zu wollen, wenn davon die Rede ist:

- Verstärkte Koordination und Forcierung der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt
- Förderung der Übertrittsmöglichkeiten von Personen aus Beschäftigungstherapieeinrichtungen in den Arbeitsmarkt
- Weiterführung und Weiterentwicklung der Beschäftigungsinitiative zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt mit Schwerpunkt auf Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, bei Berufsfindung, Ein- und Umschulung sowie Arbeitsplatzhaltung

- Der qualifizierte Kündigungsschutz für begünstigte Arbeitnehmer nach dem Behinderteneinstellungsgesetz hat sich als Instrument der Arbeitsplatzzerhaltung per se bewährt und muss daher unangetastet bleiben.
- Transparenz der Kriterien und Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz und Angebote in Richtung „Best practice“ ausbauen – Schul-Assistenz ausbauen, „Best Practice“-Modelle als Leitbild zur Bildungsinklusion anerkennen
- Durchführung von Informationskampagnen zur Sensibilisierung von Arbeitgebern für das Thema Einstellung von Menschen mit Behinderungen verbunden mit der Darstellung von Unterstützungs- und Prämienmöglichkeiten für Unternehmen
- Deutliche Positionierung des AMS, dem bei der Unterstützung der beruflichen Integration arbeitsloser Menschen mit Behinderungen eine große Bedeutung zukommt, dass dieser Rolle jedoch leider in vielen Fällen nicht gerecht wird. Erforderlich wird es sein, Menschen mit Behinderungen als eigene Zielgruppe anzuerkennen und einhergehend mit entsprechenden Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitarbeiter des AMS intensiv darauf hinzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen verstärkt in den Arbeitsprozess integriert werden können.

Sehr kritisch sind hingegen folgende Gedanken des Regierungsprogramms zu sehen:

- Erhalt und Stärkung des Sonderschulwesens: Präzisierung der Kriterien für Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf in anderen Regelschulen, Entwicklung von anschließenden Ausbildungsmöglichkeiten (z.B. einer standardisierten Abschlussprüfung für eine Fachausbildung als Vorstufe der Lehrabschlussprüfung)
- Erhöhung des Taschengeldes in Einrichtungen zur Beschäftigungstherapie und geschützten Werkstätten, um mehr Autonomie zu ermöglichen

Das bestehende Sonderschulwesen sollte etwa durch die Aufnahme von SchülerInnen ohne Behinderung inklusiv gestaltet werden, wobei die besseren Ressourcen im Bereich der Sonderschulen einen Anreiz darstellen könnten. Darüber hinaus wäre generell eine stärker auf den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin abgestellte Lernzielgestaltung anzustreben, bei der die individuellen Fähigkeiten, Talente und Interessen mehr Berücksichtigung finden sollten.

Hinsichtlich der Frage des Taschengeldes in Einrichtungen zur Beschäftigungstherapie und Tagesstruktur muss es raschestmöglich zu einem Modell mit einer verpflichtenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung in Form einer eigenständigen Kranken- und Pensionsversicherung kommen. Mittelfristig ist die Auszahlung von Entgelten für die geleistete Arbeit anzustreben.

3. Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Behindertenanwalts

Die gesetzliche Grundlage für die Institution sowie die inhaltliche Tätigkeit des Behindertenanwalts bildet Abschnitt IIb (§§ 13b-13e) des Bundesbehindertengesetzes (BBG).

Die Aufgaben des Behindertenanwalts umfassen die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen, wobei zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten werden können. Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen, Berichte veröffentlichen, Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben und hat jährlich dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz schriftlich sowie dem Bundesbehindertenbeirat mündlich zu berichten.

Der derzeitige Behindertenanwalt wurde mit 5. Mai 2017 für die Dauer von vier Jahren vom vormaligen Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestellt. Als Behindertenanwalt ist die nach einem Auswahlverfahren unter Beteiligung aller Behindertenverbände gewählte Persönlichkeit in Ausübung der Tätigkeit selbständig unabhängig und an keine Weisungen gebunden und dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist ein Büro, dessen sachlicher und personeller Aufwand laut § 13e Bundesbehindertengesetzes (BBG) vom gegenwärtigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz getragen wird, eingerichtet.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) normiert ein Diskriminierungsverbot für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und für die Versorgung mit diesen. Zum Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sieht das Behinderteneinstellungsgesetz ein Diskriminierungsverbot für:

- alle Dienstverhältnisse,
- den Zugang zu allen Formen der Berufsberatung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung,
- die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einem Berufsverband, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen, und
- die Zugangsbedingungen zur selbständigen Erwerbstätigkeit vor.

Voraussetzung ist, dass die Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wurde in § 13d Abs. 7 Bundesbehindertengesetz die Bestellung eines/einer Bediensteten des Ressorts durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als StellvertreterIn des Behindertenanwalts normiert, um die Wahrnehmung der Aufgaben auch während allfälliger vorübergehender Verhinderungen des Behindertenanwalts zu gewährleisten. Der/die Stellvertreter/in hat den/die Amtsinhaber/in im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten zu vertreten.

Mit der am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz (VersRÄG 2013) wurde klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsunternehmen einem Menschen mit Behinderungen den Abschluss eines Vertrages verweigern darf bzw. unter welchen schlechteren Bedingungen, wie Risikozuschlägen bei den Prämien, das Versicherungsunternehmen VersicherungsnehmerInnen den Versicherungsschutz anzubieten hat. Bei Verstoß gegen diese Regelungen wurde unter anderen dem Behindertenanwalt ein Verbandsklagerecht (Klage auf Unterlassung) eingeräumt.

Während seiner letzten Sitzung der XXV. Regierungsperiode am 12. Oktober 2017 hat der Nationalrat einstimmig¹ Gesetzesänderungen in den Menschen mit Behinderungen betreffenden Gesetzen – das sogenannte Inklusionspaket 2017 – beschlossen.

Im Kern wurden im Zuge der Novellierungen die Befugnisse des Behindertenanwalts ab 1. Jänner 2018 erweitert. Nunmehr kann der Behindertenanwalt zwei Arten von Verbandsklagen bei Gericht einbringen.

Die Kompetenz zur Einbringung von Verbandsklagen ist im § 13 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) geregelt. Neben der bereits beschriebenen Klagebefugnis im Bereich des Versicherungsvertragsrechts ist der Behindertenanwalt nunmehr – wie auch der Österreichische Behindertenrat und der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern – berechtigt, Klagen auf Feststellung einer Diskriminierung einzubringen, wenn diese gegen die Gebote bzw. Verbote des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes in einer Weise verstoßen, die die allgemeinen Interessen der durch dieses Gesetz geschützten Personen wesentlich und dauerhaft beeinträchtigen.

Gegen große Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch können Verbandsklagen auch auf Unterlassung und auf Beseitigung der Diskriminierung gerichtet werden.

Durch dasselbe Bundesgesetz wurden in § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) die Berichtspflichten des Behindertenanwalts modifiziert. Der jährliche schriftliche Tätigkeitsbericht, den der Behindertenanwalt wie bisher dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vorzulegen hat, ist nun dem Nationalrat vorzulegen.

¹ Siehe https://parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02309/index.shtml (Stand: 09.03.2018).

4. Informations- und Beratungstätigkeit für KlientInnen

4.1. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen des laufenden Verkehrs mit KlientInnen

Der Behindertenanwalt ist, wie bereits ausgeführt, primär für die Beratung und Unterstützung von Personen zuständig, die sich entweder im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Über diesen definierten Bereich hinaus nahm und nimmt der Behindertenanwalt, da die nach Rat und Unterstützung ansuchende Bevölkerung in der Regel (gesetzliche sowie innerbehördliche) Kompetenzen wenig berücksichtigt, weitere Aufgaben im Sinne einer umfassenden Anlauf- und Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige wahr.

Sowohl die gebührenfreie Hotline als auch das digitale Postfach werden seit Gründung der Behindertenanwaltschaft intensiv in Anspruch genommen. Dazu kommt wie bisher die Möglichkeit der persönlichen Beratung sowohl im Büro des Behindertenanwalts in Wien als auch im Rahmen der in allen Bundesländern abgehaltenen Sprechtage.

Die von den Betroffenen angesprochenen Themen waren auch 2018 äußerst vielfältig und berührten fast alle Lebensbereiche. Diese betrafen etwa Diskriminierungen bzw. Probleme allgemeiner Art am Arbeitsplatz, bauliche und insbesondere kommunikationstechnische Barrieren, Klagen über fehlende Strukturen zur schulischen Integration und den mangelnden Zugang zu Dienstleistungen der Versicherungswirtschaft. Sie beinhalteten auch die Unterstützung bzw. Begleitung im Rahmen von Schlichtungsverfahren.

Es gelang einen Großteil dieser Fälle, die konkrete Sachverhalte und Lebenssituationen betrafen, im Berichtszeitraum zu erledigen, allerdings konnte nicht immer ein für die Klientin oder den Klienten zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden.

Bei Anliegen, die ein Zusammenwirken mit weiteren Behörden erforderlich machen, nutzte der Behindertenanwalt den gesetzlichen Handlungsspielraum, wies die zuständigen Entscheidungsträger auf die bestehenden Problemlagen hin und ersuchte um sinnvolle Verbesserung der Situation im Sinne der Menschen mit Behinderungen. Häufig gelang es, zwischen allen Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zu vermitteln oder einen Dialog anzuregen.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 644 Akten über Sachverhalte protokolliert mit denen sich Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige, Selbsthilfegruppen und Interessensvertretungen an die Behindertenanwaltschaft gewandt haben. Teilweise suchten dieselben KlientInnen mit verschiedenen Anliegen und Problemstellungen den fachlichen Rat des Behindertenanwalts – ein Indiz für die Akzeptanz der Institution, das Vertrauen und den Erfolg der Arbeit des Behindertenanwalts und seines Büros. Im Durchschnitt nahmen 54 Betroffene pro Monat das Beratungsangebot des Behindertenanwalts in Anspruch.

Die Gesamtzahl der angelegten Akten wurde statistisch nach Monaten, Bundesländern und Themengebieten erfasst. Ihre Verteilung stellt sich wie folgt dar:

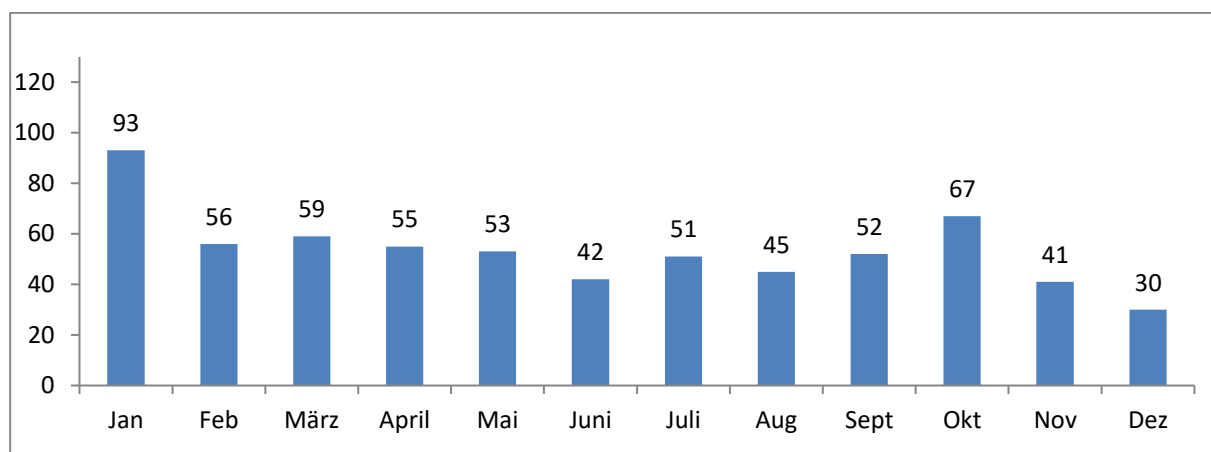


Abb. 1: Anzahl der protokollierten Fälle nach Monaten

Der Aktenanfall im Jahr 2018 verteilte sich in etwa gleichmäßig auf alle Monate. Die hohe Einwohnerzahl, der Sitz des Büros des Behindertenanwalts, die vorhandene Anonymität sowie die bestehende Infrastruktur und die urbane Lebensweise dürften die überdurchschnittliche Anhäufung von protokollierten Fällen in der Bundeshauptstadt erklären.

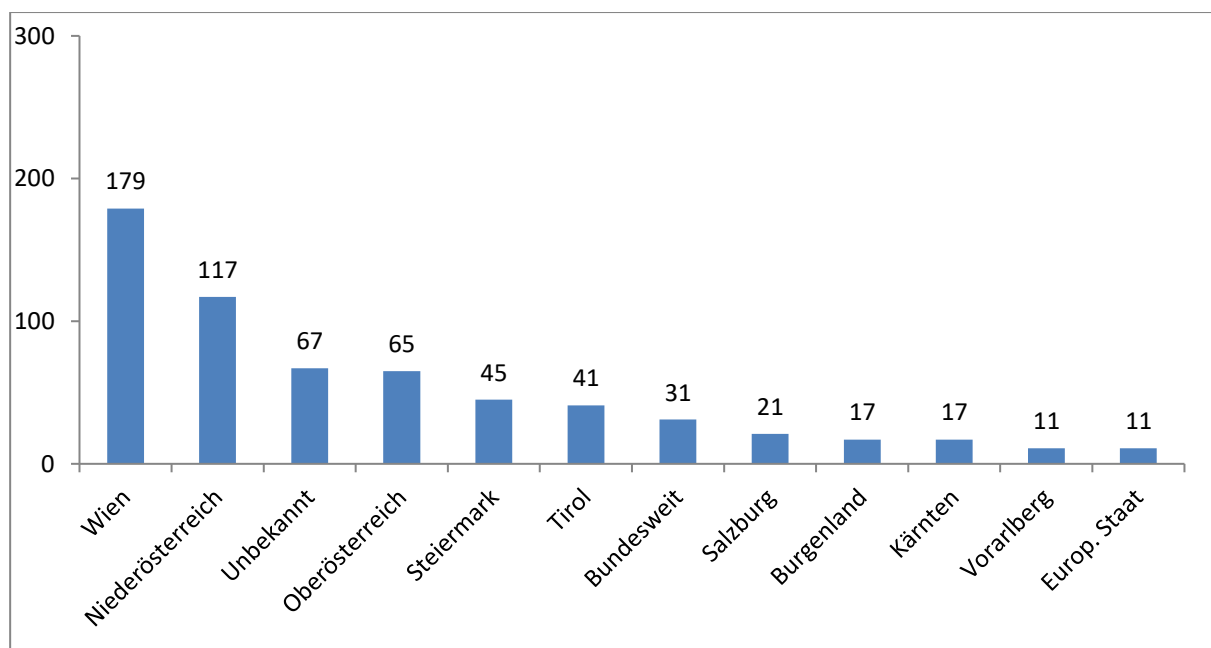


Abb. 2: Anzahl der protokollierten Fälle nach Bundesländern

Aus dem breiten Spektrum an Sachverhalten lassen sich als Schwerpunkte der Tätigkeit die Themenkategorien Bildung, Arbeit, Barrierefreiheit und Wohnen definieren.

Abbildung 3 zeigt die angesprochenen Themen im Detail.

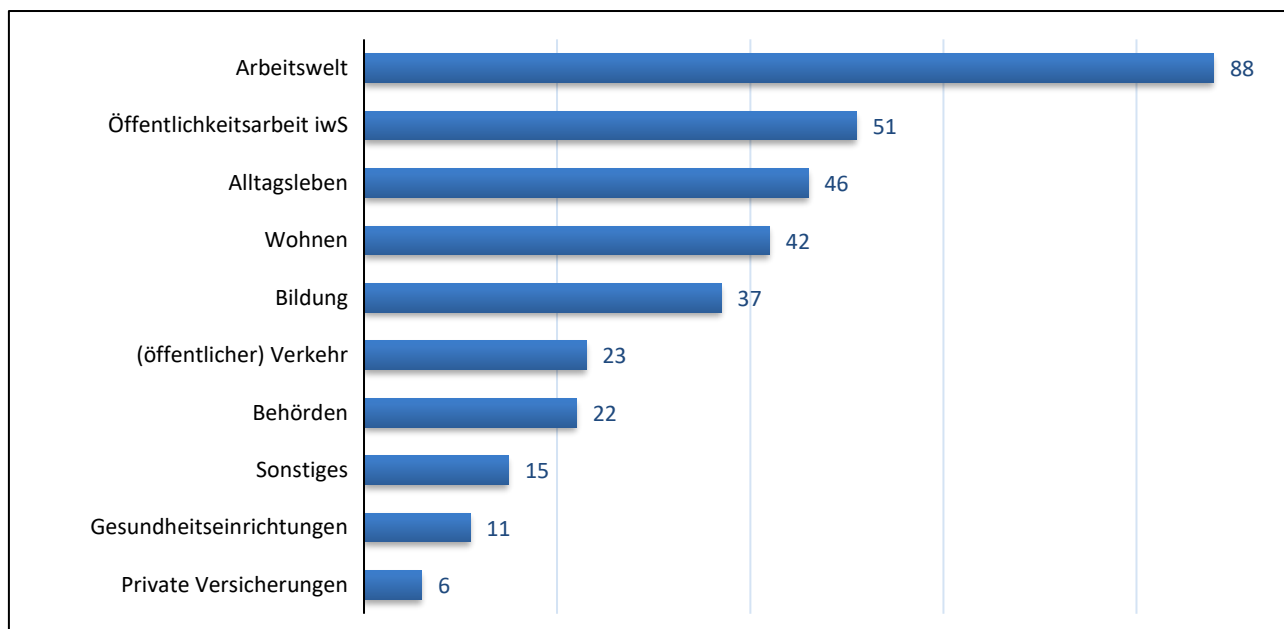


Abb. 3: Anzahl der protokollierten Fälle nach Themenschwerpunkten mit Bezug zum Behindertengleichstellungsrecht

Die sonstigen Sachverhalte gliederten sich wie folgt auf:

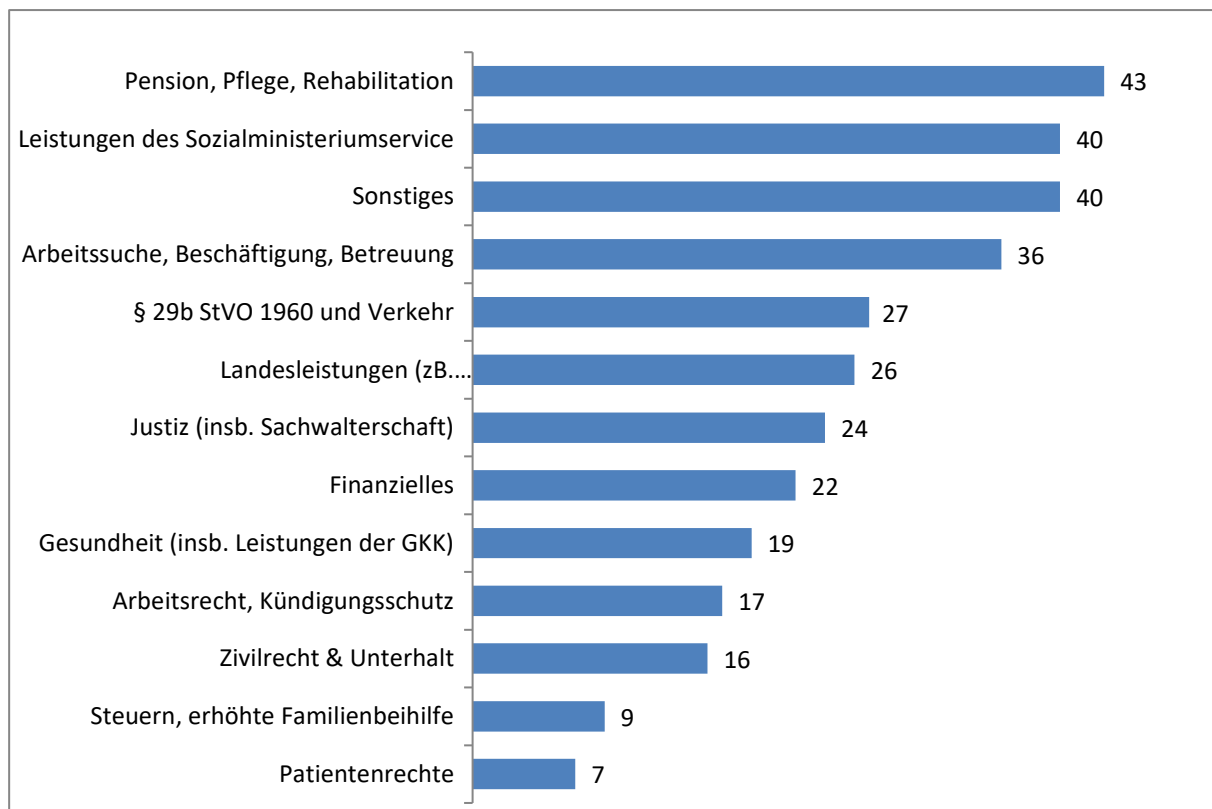


Abb. 4: Anzahl der protokollierten Fälle nach „sonstigen“ Themenschwerpunkten

Zu diesen formellen, komplex(er)en Anliegen traten noch 554 telefonische Beratungen hinzu, die eine besondere Zeit- und Ressourcenintensität aufwiesen. Kurztelefonate, die etwa nur in der Abklärung der Zuständigkeit für ein bestimmtes Anliegen und im Weiterverweis an die kompetente Behörde oder den/die AnsprechpartnerIn mündeten, werden nicht dokumentiert.

Darüber hinaus nahm die Behindertenanwaltschaft an 40 Schlichtungsverfahren als Vertrauensperson teil.

4.2. Informations- und Beratungstätigkeit im Rahmen von Sprechtagen

Im Berichtszeitraum wurden in allen Bundesländern am Standort der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Sprechtage abgehalten. Ein weiterer Sprechtag erfolgte bei der Beratungsstelle des ÖZIV in Bregenz.

Insgesamt fanden 14 Sprechtage statt, zu denen sich in Summe 39 BürgerInnen zur Beratung und allfälligen Unterstützung angemeldet hatten.

Anders als in den Bundesländern fanden in Wien keine gesonderten Sprechtage des Behindertenanwalts statt. Die Betroffenen, die überwiegend in Wien bzw. in den angrenzenden Gemeinden wohnten, nahmen das Beratungsangebot daher in dessen Büro in Anspruch. Im Berichtszeitraum wurden 145 Besprechungen mit Beratungsschakter abgehalten.

4.3. Hausbesuche, Lokalaugenscheine und Besuche bei Einrichtungen

Mit Personen, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt nicht in der Lage waren, das Büro des Behindertenanwalts oder einen Sprechtag aufzusuchen, wurden in Einzelfällen Beratungstermine in deren Wohnungen oder diesen nahegelegenen Lokalitäten vereinbart. In Fällen, in denen es die konkreten Umstände erforderten sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, wurden auch Lokalaugenscheine durchgeführt.

Ebenso besuchte der Behindertenanwalt im Berichtszeitraum verschiedenste Einrichtungen und führte dabei zahlreiche Gespräche.

5. Vernetzungsarbeit

Um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, ist eine intensive Vernetzung mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern in Politik und (Selbst-)Verwaltung unumgänglich. Dazu wurden Gespräche etwa mit BundesministerInnen, den BereichssprecherInnen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, Landes- und StadträtInnen und BürgermeisterInnen geführt.

Der intensive und regelmäßige Austausch mit den maßgeblichen Behindertenorganisationen wie ÖBR, KOBV, ÖZIV, BSVÖ, ÖGLB, SLIÖ, Hilfgemeinschaft – um nur einige zu nennen –, war ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Berichtszeitraum. Der Beitrag zur Koordinierung der Präsentation der wichtigsten Anliegen der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und in der Politik durch die Behindertenanwaltschaft ist ein Schwerpunkt, der dazu dienen soll, durch gemeinsames Auftreten effektivere Interessenpolitik betreiben zu können.

5.1. Vernetzung ressortintern sowie mit Organen und Vereinen

5.1.1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags des Behindertenanwalts fanden teils regelmäßige, teils anlassbezogene Besprechungen statt. Diese dienten vor allem dem Austausch von Informationen und Erfahrungen, der Klärung offener Fragen und der Optimierung der allgemeinen Aufgabenerledigung. Des Weiteren wurde mit zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Kontakt gehalten. Dieser bezog sich hauptsächlich auf die Erörterungen von Einzelfällen. Eine Auswahl der bestehenden Kontakte:

- Leitung der Präsidialsektion
- Leitung der Sektion für Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten
- Leitung der Sektion für Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen
- Leitung der Sektion für Arbeitsmarkt
- Leitung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen
- Leiterinnen und Leiter der Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

5.1.2. Behindertenvertrauenspersonen

Auch im Jahr 2018 setzte sich die intensive Kooperation mit den Behindertenvertrauenspersonen fort. Im Rahmen der Gespräche wurden Vorschläge in Fragen der Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung, insbesondere von begünstigten Behinderten, erörtert. Die Rückmeldungen dieser GesprächspartnerInnen stellten einen wichtigen Input für die Tätigkeit des Behindertenanwalts dar. Beispielsweise seien genannt:

- Behindertenvertrauenspersonen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes
- Behindertenvertrauensperson beim Zentralausschuss für die Bediensteten der Finanzverwaltung beim Bundesministerium für Finanzen, Wien
- Behindertenvertrauensperson von IBM
- Behindertenvertrauenspersonen des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien

5.1.3. Non-Governmental Organizations

Die Behindertenorganisationen in Österreich leisten einen wichtigen Beitrag für das soziale Miteinander und die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Durch den intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung konnten in einigen Fällen Diskriminierungen von behinderten Personen beseitigt werden. Ein Auszug der bestehenden Kontakte:

- Präsident des Österreichischen Behindertenrats (ÖBR)
- Präsident der Österreichweiten Zukunftsorientierten Interessen-Vertretung (ÖZIV), Wien
- Präsident von Caritas Österreich, Wien

- Präsident, Generalsekretärin und FunktionärInnen des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes Österreich (KOBV), Wien
- Präsident des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ), Wien
- Präsidentin des Österreichischen Gehörlosenbundes, Wien
- Präsident und Generalsekretär der Lebenshilfe Österreich, Wien
- Leitung der Katholischen Erzdiözese Wien und Kardinal Christoph Schönborn
- Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreich, Wien
- Obmann des Vereins BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Wien
- Verein Dabei-Austria, Dachverband berufliche Integration, Wien
- Geschäftsführer der Diakonie Österreich
- Geschäftsführer von Jugend am Werk, Wien
- Projektleitung von „Green Care“; Landwirtschaftskammer Wien
- Geschäftsführer von Career Moves, Wien
- Obmann von Verein Chronisch Krank, Enns/Oberösterreich
- Obfrau von Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ)
- Selbstvertreter Verein „Das Band“, Wien
- Bundesgeschäftsführer der Volkshilfe Österreich, Wien
- Obmann des Bundesverbands für kleinwüchsige Menschen und ihre Familien
- Klagsverband, Wien
- Koordinator der Plattform „bundessache.at“, Wien
- Leitende MitarbeiterInnen von Wienwork, Wien
- Präsident der Interessensvereinigung für Menschen mit Behinderungen, Wien
- Präsident des Clubs behinderter Menschen und ihrer Freunde, St. Pölten

5.2. Vernetzung mit Institutionen des Gleichbehandlungsrechts

Zur Vermittlung von Lösungen von Anliegen der Klientinnen und Klienten sowie zur Weiterentwicklung des Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsrechts wurden auch 2018 Zusammenarbeit und Gespräche mit den unten angeführten Partnerinnen und Partnern gepflegt:

- Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragter der Stadt Wien bzw. Wiener Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen / Monitoringausschuss der Stadt Wien
- Niederösterreichische Gleichbehandlungsbeauftragte bzw. Niederösterreichische Antidiskriminierungsstelle
- Behindertenanwältin des Landes Kärnten
- Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark
- Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Tirol
- Landesvolksanwaltschaft von Tirol
- Landesvolksanwaltschaft von Vorarlberg
- Monitoringausschuss zur Überwachung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“
- Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Gleichbehandlungsanwaltschaft im Bundeskanzleramt, Wien
- Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Salzburg
- Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland

5.3. Vernetzung mit sonstigen Institutionen

5.3.1. Kontakte auf politischer Ebene

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen stellt in rechtlicher Hinsicht eine Querschnittsmaterie dar, sie berührt daher die Zuständigkeit aller Ressorts. Deshalb wurden im Berichtszeitraum mit Mitgliedern der Bundesregierung, und von Landesregierungen, mit Abgeordneten zum Nationalrat sowie Kommunalpolitikerinnen und -politikern formell Termine vereinbart bzw. Gespräche geführt.

- Bundespräsident
- Bundeskanzler
- Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- Generalsekretärin im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
- Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
- Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus
- Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres
- Bundesminister für Inneres
- Generalsekretär des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Generalsekretär des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport
- Generalsekretär des Bundesministeriums für Landesverteidigung
- Generalsekretär des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus
- Kabinettschef-Stv. des Bundesministeriums für Finanzen
- Bundeskanzleramt, Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien
- BehindertensprecherInnen der im Nationalrat vertretenen Parteien
- Amtsführende Stadträtin der Stadt Wien für Soziales, Gesundheit und Frauen
- Amtsführender Stadtrat der Stadt Wien für Bildung, Integration, Jugend und Personal
- Landesrätin für Soziales im Land Oberösterreich
- Fachbereichsleiterin für Soziales im Land Vorarlberg
- Klub der sozialdemokratischen Partei Österreichs
- Klub der österreichischen Volkspartei
- Familien- und Sozialsprecherin der Nationalratspartei Jetzt

5.3.2. Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts

Um die Anliegen und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern sowie Einzelanliegen abzuarbeiten, wurden Termine mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Rechts vereinbart.

Auszugsweise seien genannt:

- Volksanwaltschaft, Wien
- Arbeitsmarktservice Österreich
- Arbeitsmarktservice Wien und Niederösterreich, Bereich berufliche Rehabilitation
- Austausch mit LandesgeschäftsführerInnen des Arbeitsmarktservice bundesweit
- Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wien

- Leiter des Chancen Nutzen Büros des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Wien
- Präsidentin der Arbeiterkammer, Wien
- Präsident der österreichischen Ärztekammer, Wien
- Ausbildungsabteilung des Oberlandesgerichts für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Bregenz
- Behindertenbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien
- Patientenanwaltschaft der Stadt Wien in Wien
- Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Wien
- Wirtschaftskammer Österreich, Wien
- Industriellenvereinigung, Wien
- Wiener Kompetenzstelle für barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen der MA 25
- Leiter und MitarbeiterInnen der Ombudsstelle für Studierende, Wien
- Bildungs- und Heimatwerk Niederösterreich, St. Pölten
- Verband Österreichischer gewerkschaftlicher Bildung

5.3.3. Internationale Kontakte

Die Zusammenkünfte mit Personen aus dem Ausland dienten der Vernetzung, dem Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen, der Erarbeitung von „best practice-Modellen“ und der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union.

- Teilnahme an Veranstaltungen vom europäischen Dachverband der Gleichbehandlungsstellen „European network of equality bodies (Equinet)“, in Brüssel
- Arbeitsgespräche mit dem Beauftragten und Rechtsbeistands der Kommission für "Equal rights of persons with Disabilities" des israelischen Justizministeriums in Wien
- Arbeitsgespräche mit einer Delegation des Kommissärs für Diskriminierungsschutz und des Ministeriums für Gesundheit und sozialen Schutz Albaniens, Wien
- Arbeitsgespräche mit dem Generaldirektor und einer Delegation für die Bereiche Schule und Bildung aus Bhutan in Wien
- Intensiver Erfahrungsaustausch mit der Delegation unter Leitung der Vize-Ministerin des Ministeriums für Arbeit und Soziale Politik Bulgariens sowie der Frau Sozialattachée an der Bulgarischen Botschaft Wien im Rahmen eines zweitägigen Arbeitstreffens vor dem EU-Vorsitz Österreichs in Wien
- Austausch und Reise nach Russland sowie Gespräche mit russischen Delegationen in Wien und Graz
- Arbeitsgespräche mit einer Delegation aus Mazedonien in Wien
- Arbeitsgespräche mit einer Delegation aus China in Wien

5.3.4. Sonstige Institutionen

Die Vernetzung mit den unten demonstrativ aufgezählten Institutionen verfolgte das Ziel, Meinungen und Standpunkte zum Thema Behindertengleichstellung einzuholen und auszutauschen, konkrete Einzelfälle zu besprechen sowie Anliegen von beeinträchtigten Personen zu unterbreiten.

- Stellvertretender Chefarzt der Pensionsversicherungsanstalt – Hauptstelle Wien

- Leitung des Fonds Soziales Wien
- Leitung des Wiener Wohnen
- Leitung des Österreichischen Rundfunks
- ÖBB - Competence Center Disability im Service Dienstleister der ÖBB
- ÖBB-Konzernkoordinator für Barrierefreiheit der Österreichischen Bundesbahnen
- Leiter der Abteilung „barrierefreies Reisen“ der Österreichischen Bundesbahnen, Personenverkehr AG, Wien
- Wien Work, Wien
- Bundesverband Selbsthilfe Österreich
- Leitung von FullAccess Event Services OG, Wien
- FAB - Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung
- Schulstiftung der Erzdiözese Wien
- Ausbildungszentrum Dorothea
- Besuch von Life Tool
- Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit, Wien
- Geschäftsführer des Beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums, Wien
- Geschäftsführerin der bco J. Breit Congress Organisation und Veranstaltungs GmbH, Wien
- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung, Wien
- Evangelische Diakonie, Wien
- Erzdiözese Wien Baudezernat
- autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH, Klagenfurt, Kärnten
- Wirtschaftsverband, Wien
- Verein Leicht Lesen, Wien
- Verein Sapere Aude, Niederösterreich / Wien
- Südwind - Verein für Entwicklungspolitik und globale Gerechtigkeit, Wien
- Vida – ÖGB, österreichweit, Wien
- Rodlauer Consulting, Wien
- T21BÜNE Betriebsgesellschaft m.b.H. und I Dance Company, Wien

6. Weitere Tätigkeiten des Behindertenanwalts

6.1. Mitwirkung an der Legistik

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren gab der Behindertenanwalt insbesondere zu nachstehenden Entwürfen Stellungnahmen ab:

- Sozialhilfe - Grundsatzgesetz und Statistikgesetz

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz); Stellungnahme

- Sozialversicherungs-Organisationsgesetz

Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes; Stellungnahme

- Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)

Initiativantrag 386/A vom 26.09.2018 (XXVI.GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

- Novelle zum Arbeitszeitgesetz

Initiativantrag 303/A vom 14.06.2018 (XXVI.GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

- Heimopferrentengesetz

Ausschussbegutachtung betreffend Heimopferrentengesetz (6/AUA)

- Jahressteuergesetz 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018); Stellungnahme

- ÖNORM B1600

Projektantrag zur Überarbeitung der ÖNORM B1600; Stellungnahme

- Novelle des Einkommenssteuergesetzes

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert wird, Stellungnahme

6.2. Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts

Der Behindertenanwalt hat gemeinsam mit dem Präsidenten der Lebenshilfe, dem Präsidenten des Österreichischen Behindertenrates sowie der Leitung von Selbstbestimmt Leben und dem Verein Vertretungsnetz das Inkraftsetzen des neuen Erwachsenenschutzrechts eingefordert, als in den Koalitionsparteien über eine Verschiebung des bereits beschlossenen Gesetzesvorhabens diskutiert wurde. Schließlich ist das novellierte Erwachsenenschutzrecht wie ursprünglich geplant in Kraft getreten.

6.3. Konferenz der EU-Ombudspersonen während des EU Vorsitzes Österreichs

Am 15. und 16. November 2018 fand in Wien auf besondere Initiative von Herrn Behindertenanwalt Hansjörg Hofer im Rahmen der EU-Präsidentschaft Österreichs die erste Konferenz aller Ombudspersonen und Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen in den EU-Mitgliedstaaten als Auftaktveranstaltung einer Vernetzung statt².

² Die gesamte Veranstaltung ist samt Programm, Präsentationen und fotografischen Momentaufnahmen auf der Homepage der Behindertenanwaltschaft barrierefrei dokumentiert: <http://www.behindertenanwalt.gv.at/tagung-der-eu-ombudsleute-fuer-menschen-mit-behinderungen/>

Zentrales Thema ist die Beschäftigungs- bzw. Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderungen und die grundlegende Bildungs- und Ausbildungssituation für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zum Eintritt in das Erwerbsleben gewesen. Durch eine rege Beteiligung einiger VertreterInnen und Vortragenden aus west- und osteuropäischen Staaten sowie aus Österreich selbst konnte ein vielfältiger Einblick in die Problemlage sowie ebenfalls differenzierte Lösungswege aus der Sicht unterschiedlicher Mitgliedsländern den KonferenzteilnehmerInnen geboten werden. Die in Wien ansässige Europäische Grundrechteagentur (FRA) sorgte mit ihrem Beitrag für den gesamteuropäischen Überblick und panoramahaften Einstieg in das Thema. Abschließend sei hier nochmals auf das Faktum und die Schlussdeklaration hingewiesen, demzufolge Menschen mit Behinderungen jeden Alters im Berufsleben und auf ihrem Weg ins Erwerbsleben immer noch benachteiligte Personengruppen darstellen, die jeweils besonderer, auch finanzieller, Fördermaßnahmen sowie eines starken rechtlichen Schutzes vor Kündigung und Entlassung wie ebenfalls vor problematischen Verschärfungen der Arbeitsbedingungen (Erhöhung der Anzahl zu fertigender Stückwerke, Ausbeutung, Nichtbeförderung und schlechterer Entlohnung) bedürfen. Um das Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes mit gut sozialversicherten ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen zu erreichen und stabil zu gewährleisten, wäre ebenfalls als Ziel ein inklusives Bildungssystem in den Ländern wesentlich, welches allen Menschen gleichermaßen eine sinnhafte Ausbildung und berufliche Betätigung erst ermöglicht. Appelliert wird, diese Zielvorhaben in ganz Europa tatkräftig zu verwirklichen!

6.4. Ausbildung von RichterInnen-AnwörterInnen

Da durch zahlreiche Anrufe und Anliegen in der täglichen Arbeit offenbar wurde, dass Gerichte nur wenig Erfahrung mit dem Behindertengleichstellungsrecht haben, hat der Behindertenanwalt den Oberlandesgerichten, die für die Ausbildung von RichterInnen-AnwörterInnen zuständig sind, angeboten, Veranstaltungen über das Behindertengleichstellungsrecht im Rahmen der Ausbildung zu gestalten – im April 2018 fand in Innsbruck die erste Veranstaltung statt, die Reihe soll fortgesetzt werden.

6.5. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Der Behindertenanwalt und seine MitarbeiterInnen nahmen an folgenden in- und ausländischen Veranstaltungen, Konferenzen bzw. Sitzungen teil. Diese dienten insbesondere der Vernetzung und Weiterbildung.

Vielfach waren die VertreterInnen der Behindertenanwaltschaft nicht nur als TeilnehmerInnen bei den Veranstaltungen, sondern auch in diesem Rahmen mit Referaten und Podiumsdiskussionen aktiv. Die gehaltenen Vorträge und gegebenen Interviews zielten im Wesentlichen auf eine Aufklärung über die bestehenden Rechte von behinderten Personen und eine weitere Sensibilisierung der Gesellschaft in Gleichstellungsfragen ab. Regelmäßig wurde über gesammelte Erfahrungen berichtet.

6.5.1. Veranstaltungen

- Ringvorlesung mit anschließender Diskussion zum Titel „*Sozialstaat aus verschiedener Sicht*“ an der FH St. Pölten, Studienrichtung: Sozialarbeit, St. Pölten
- Verabschiedung des Paralympischen Team für die Spiele 2018 in Südkorea, Wien
- Vernetzungstreffen vom LIFEtool Wien zum Thema „*Arbeit(en) mit Behinderung – so geht's! Aktuelle Hilfsmittel der Technischen Assistenzen*“, Wien
- Zero Project Conference, Wien

- 5. Inklusionstagung der Gewerkschaft Vida, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Chancen-Nutzen-Büro und Arbeiterkammer Wien samt Teilnahme bei der Diskussion betreffend „*Die Zukunft der Inklusion in Österreich*“, Wien
- 2. Fachtagung des Dachverbands der Wiener Sozialeinrichtungen zum Thema Unterstützte Kommunikation „...*vernetzt besser. Vielfalt des Kommunizierens*“ Wien
- 53. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht, Zell am See
- Dialog zum Erwachsenenschutzgesetz bei den Wiener Sozial-, Alten- und Pflegedienste
- Generalversammlung des Österreichischen Gehörlosenbundes, Linz
- Internationale Konferenz zum Thema Arbeit und Behinderung des Sozialressorts des Landes Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark, Feldkirchen
- Konferenz zum Thema „*Herausforderungen bei der Abschaffung des Pflegeregresses*“ in der Arbeiterkammer, Wien
- Vernetzungstreffen des Kompetenzteams Frauen mit Behinderungen, Wien
- Forum Politik & Zivilgesellschaft des SPÖ-Parlamentsklub, Wien
- Inklusionsforum 2018 „*Gehalt statt Taschengeld*“, Wien
- Fair Trials National Capacity Building Workshop zum Thema „*Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen Personen mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen*“, Wien
- Wirtschaft ohne Barrieren – DisAbility Confidence Day 2018, Wien
- Festansprache und Teilnahme beim Delegiertentag des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes, Wien
- Fachtagung zum Thema „*Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen*“ des österreichischen Instituts für Menschenrechte, Salzburg
- Selbstvertreter Kongress der Lebenshilfe Österreich Menschen mit Lernschwierigkeiten, für Menschen mit Lernschwierigkeiten zum Thema „*Werkstatträte und Wohnräte*“.
- Notarion der Notariatskammer Österreich zum Thema „*Besser fix als fertig – Leben und Arbeiten in der Welt des Multitasking*“, Wien
- Fachtagung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen des Landes Kärnten zum Thema „*Erwachsenenschutzgesetz neu statt Sachwalterschaft*“, Villach
- Abschlusskonferenz des Ludwig-Boltzmann-Instituts im Auftrag der Europäischen Union betreffend „*Menschenwürde auf der Anklagebank - Stärkung der Verfahrensrechte von strafrechtlich verdächtigen Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen*“, Wien
- Eröffnungsworte beim IKT-Forum für Menschen mit und ohne Behinderungen in der Universität, Linz
- Trafikanten-Symposium der Monopolverwaltung GmbH und des Wirtschaftsverlags, Bergheim bei Salzburg
- WINTEC-Preisverleihung, Wien
- Fachtagung der Lebenshilfe Österreich zum Thema „*Gesundheitskompetenz ohne Barrieren*“, Wien
- Dritter Sozialtag des Landes Steiermark; Motto: „*Armut geht uns alle an*“, Graz
- Arbeitstagung der Plattform Demenzstrategie betreffend „*Gut leben mit Demenz: Strategie, Umsetzung und Perspektiven*“, Graz
- Enquete der Arbeiterkammer Niederösterreich in Anbetracht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: „*Recht auf Arbeit? Dichtung und Wahrheit*“, St. Pölten
- Teilnahme und Grußworte bei der Eröffnung der 6. internationale Tagung von Down-Syndrom Österreich unter dem Motto: „*GlüXchromosom?!*“, Salzburg

- MyAbility Lounge, Wien
- 22. Österreich-Tag, Wien
- Eröffnungsfeier der Ambulanz für Inklusive Medizin der barmherzigen Brüder, Linz
- Jubiläumsfeier anlässlich 20 Jahre Österreichische Paralympische Committee, Wien
- Life Award barrierefrei, Innsbruck
- Eröffnung des Funktionsforums der ÖGB OÖ für Arbeit mit Beeinträchtigung, Linz
- Festakt anlässlich 100 Jahre Sozialministerium, Wien
- Arbeiterkammerversammlung betreffend „24h Betreuung - Quo Vadis“, Wien
- Tag der offenen Tür des Berufsvorbereitungslehrgangs Rosasgasse mit dem Schwerpunkt „Netzwerk und SchulpartnerInnen am Übergang Schule – Beruf“, Wien
- Jurymitglied beim Inklusionspreis der Lebenshilfe Österreich, Wien
- Tagung der EU-Ombudsleute für Menschen mit Behinderungen, Wien
- European Disability Forum – Europäisches Behindertenforum, Wien
- Diskussionsrunde von chronisch Konkret zum Thema „Rechte chronisch kranker Kinder im Bildungswesen“, Wien
- Landesenquête der Behindertenanwaltschaft Kärnten, Villach
- Informationsveranstaltung des Dachverbandes der Sozialeinrichtungen Wiens zum Projekt „Gesundheit und Kommunikation in Wien – GeKo“, Wien
- Zertifikatsverleihung für Behindertenvertrauenspersonen im Sozialministeriumservice, Wien
- 60 Jahrfeier des Österreichischen Behindertensportverbandes, Wien
- Mitsprachetreffen beim Verein Balance im Fuchsenfeld bei Wien
- Informationsveranstaltung zum Barrierefreiheitszertifikat „FAIR FÜR ALLE“ für Konsumentinnen und Konsumenten, Wien
- Weihnachtsempfang des Bundespräsidenten, Wien
- 65jähriges Jubiläumsfest und Weihnachtsfeier des Verbandes aller körperbehinderten Österreichs, Wien
- Zero Project Conference 2018, Wien

6.5.2. Sitzungen

- Runder Tisch mit den BereichssprecherInnen für Menschen mit Behinderungen der im Nationalrat vertretenen Parteien in der Volksanwaltschaft, Wien
- Sitzungen des Kompetenzteams des Österreichischen Behindertenrates zum Thema Arbeit, Beschäftigung und Existenzsicherung, Wien
- Sitzungen zum Projekt „Automationsunterstützter Nachweis der Körperbehinderung“ im Zuge der Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer, Wien
- Sitzungen der Rentenkommission der Volksanwaltschaft, Wien
- Sitzungen der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan 2012-2020 betreffend die Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Wien
- Sitzung des Vereins zur Unterstützung des Unabhängigen Monitoringausschusses, Wien
- Sitzungen des Zertifizierungsrates für das Zertifikat „FAIR FÜR ALLE“, Wien
- Konstituierende Sitzung des LIFEtool Beirates
- Stakeholderdialoge der ÖBB Infrastruktur AG betreffend barrierefreie Bahn, St. Pölten, Linz und Wien
- Vorstandssitzungen des österreichischen Behindertenrats, Wels und Wien

- Sitzungen der ARGE Green Care Österreich, Wien
- Konferenz des OSZE Büros für Menschenrechte und Demokratische Institutionen (ODIHR) zur Förderung der politischen Teilhabe von Frauen mit Behinderungen, Wien
- Sitzungen des Komitees 011 „Hochbau Allgemeines“ betreffend Überarbeitung der Ö-Norm B1600, Wien
- Öffentliche Sitzung des NÖ Monitoringausschusses, St. Pölten
- Sitzung der BAG, Wien
- Tagung der Landesstellenleitungen des Sozialministeriumservice, Wien
- Sitzung der Kompetenzgruppe „Entstigmatisierung“ im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Wien
- Sitzung des Verbands Österreichischer gewerkschaftlicher Bildung, Wien
- KommunikatorInnen Konferenz des Österreichischen Behindertenrats für Verantwortliche der Kommunikationsarbeit aller Mitgliedsorganisationen
- 1. Vernetzungstreffen der Plattform Maßnahmenvollzug zur „Reform des Maßnahmenvollzugs und Beseitigung der gravierenden menschenrechtlichen und strukturellen Mängel in diesem Bereich“, Wien
- Diskussionsrunde zum Thema „Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr – Gegenwart und Perspektiven“, Wien
- Sitzung der Behindertenvertrauenspersonen der Finanzverwaltung hinsichtlich Verbesserungen im Behindertenrecht, Wien
- Sitzungen mit Verbänden organisierter Menschen mit Behinderungen, Wien
- Gesprächsrunden betreffend den Gesetzesentwurf zu Abänderung der erhöhten Familienbeihilfe mit organisierten Vereinen für Menschen mit Behinderungen und den im Nationalrat vertretenen Parteien „ÖVP“, „Jetzt“ und „NEOS“, Wien
- Fraktionelle Besprechung zum Thema Pflege, Wien
- Gremiumssitzung für Blindenführhundeangelegenheiten (BSVÖ) zum Thema „Rechte von Assistenzhunden“, Wien
- Beiratstreffen der Österreichischen Zeitschrift für Pflegerecht, Wien
- Sitzung der Begleitgruppe zur Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Wien
- Sitzung des Bundesbehindertenbeirats, Wien
- Sitzungen des REHA-Netzwerks beim AMS, Wien

6.5.3. Vorträge

- Vorträge bei Kaminesgesprächen des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes Österreich, Freiland bei Lillienfeld / Niederösterreich
- Vortrag und Podiumsdiskussion im Rahmen der Auftaktveranstaltung für das Zertifikat „FAIR FÜR ALLE“, Wien
- Vortrag über die Aufgaben der Behindertenanwaltschaft im Rahmen einer Schul-
lehrveranstaltung, Wien
- Kurzreferat mit anschließender Diskussion über die arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen, Freiland bei Lillienfeld
- Vortrag zum Thema „Einrichtung eines Inklusionsfonds von Bund und Ländern für den Bedarf an zusätzlichen Mitteln“ im Rahmen der Fachtagung des Österreichischen Komitees für Soziale Arbeit betreffend „Inklusionsfonds“, Wien
- Diskussionsveranstaltung zur „Verbandsklage im Rahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG)“, Wien
- Vortrag über die Behindertenanwaltschaft bei der „dafür“ gem. GmbH, Hohenems

- Vortrag über die Behindertenanwaltschaft bei Obdach Wien
- Diskussionsveranstaltung zum Thema „*Behindertenförderung und Freizeitassistenz im Burgenland*“, Eisenstadt
- Vortrag über die Behindertenanwaltschaft und aktuelle Entwicklungen in der Behindertenpolitik beim Infotag der Behindertenvertrauenspersonen des KOBV, Wien und Salzburg
- Vortrag über „*Arbeitsmarktpolitik für Menschen mit Behinderungen*“ bei der Konferenz der PatientInnenanwaltschaften sowie der Monitoringausschüsse, Rust
- Fachreferat über die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft im Zuge eines Vernetzungstreffens von Das Band, Wien
- Vortrag über die Behindertenanwaltschaft und anschließender Diskussion bei einem Vernetzungstreffen der Behindertenvertrauenspersonen beim Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (ÖGB), Linz
- Vortrag über die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft im Rahmen einer Schulung der InteressensvertreterInnen der psychosozialen Vor- und Nachsorge, Linz
- Vortrag bzw. Sprechstunde im Rahmen der 6. internationale Tagung von Down-Syndrom Österreich zum Thema „*Diskriminierung im Geschäftsverkehr – insbesondere im Bereich Versicherungen*“
- Vortrag über die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft im Rahmen eines Seminars der Europäischen Gehörlosen und des österreichischen Gehörlosenbundes unter dem Motto „*Overcoming Barriers Together – Austrian Best Practices for Europe*“, Wien
- Referat auf der Tagung der AMS-Reha-BeraterInnen, Helenental bei Baden
- Vortrag über „*Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich und die Arbeit der Behindertenanwaltschaft gegen Diskriminierung*“ im Rahmen eines internationalen Studienbesuchs von Inclusion Europe, Wien
- Vortrag zum Thema „*Aktuelle Herausforderungen in der Behindertenpolitik aus Sicht der Behindertenanwaltschaft*“ im Rahmen einer Behindertenvertrauensperson-Tagung des KOBV, Schloss Freiland
- Vortrag bei Behindertenvertrauensperson Enquete des ÖGB zum Thema „*Behinderung im Blickwinkel der Fürsorgeverpflichtung*“, Wien
- Statement zur „*Inklusion in Österreich*“ bei AMS-REHA-Kongress, Wien
- Vortrag über Schlichtungen bei einem BSVÖ Themenabend, Wien
- Podiumsdiskussion bei der Veranstaltung der Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes anlässlich 70 Jahre Menschenrechte – „*Leave no one behind*“, Wien
- Vortrag betreffend „*Assistenzhunde Willkommen?*“, Wien

6.5.4. Interviews und Pressekonferenzen

- Pressegespräch anlässlich des ersten Jahres von Herrn Dr. Hofer als Behindertenanwalt und Tätigkeitsbericht 2017
- ORF-Interviews zu Sendungen des Bürgeranwalts
- Gemeinsame Pressekonferenz mit Volksanwaltschaft, Behindertenanwaltschaft, Monitoringausschuss und Selbstbestimmt Leben die behindertenpolitischen Erwartungen und Forderungen an die neue Regierung betreffend
- Pressekonferenz zum Thema Erwachsenenschutzgesetz mit dem österreichischen Behindertenrat, Lebenshilfe, Vertretungsnetz und Selbstbestimmt Leben.
- Interview mit Freak Radio im Ö1-Campus zum Thema Aufgaben der Behindertenanwaltschaft, Ziele und Perspektiven hinsichtlich Gleichstellung von behinderten Menschen (UN-Konvention)

- Interview mit Bildung hat Wert Niederösterreich GmbH (BhW barrierefrei) zum Thema Tätigkeitsbereich der Behindertenanwaltschaft und Barrierefreiheit
- ORF-Interviews zur Sendung Konkret
- Interview mit dem Verein Balance für die Zeitschrift Balancer zum Thema „*Juristische Aspekte in Bezug auf Menschen mit Behinderungen*“
- Interview mit P3TV zum Behindertengleichstellungsgesetz und die Umsetzung der Barrierefreiheit in der Wirtschaft, St. Pölten
- Interview mit einer Studentin für eine Forschungsarbeit im Rahmen des Masterstudiums Psychologie an der Universität Wien zu dem Thema „*Persönliche Assistenz für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen*“
- Gesprächsrunde „Expertinnen und Experten im Gespräch“ der BHW Niederösterreich mit Betroffenen, St. Pölten
- Doppel-Interview für ÖZIV zusammen mit der Vorsitzenden des Monitoringausschusses betreffend „aktuellen Themen aus Sicht der Behindertenanwaltschaft und des Monitoringausschusses“, Wien
- Interview mit einer Projektgruppe der Studienrichtung „*Soziale Arbeit*“ im Rahmen der Lehrveranstaltung „*Forschung und Projektentwicklung: Schutz versus Selbstbestimmung. Das neue Erwachsenenschutzrecht. Tatsächlich alles anders?*“, Wien
- Interview mit dem Institut für Soziologie der Karl-Franzens Universität Graz zum Thema „*Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen*“, Wien
- Pressegespräch mit der Volksanwältin Dr. Brinek betreffend die mangelhaften Umsetzung der Barrierefreiheit gemäß des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, Wien

6.5.5. Charities

- 15. No Problem Ball, Baden
- Diversity Ball, Wien
- Preisverleihung des Kreativwettbewerbs für Menschen mit Behinderungen, Wien

7. Tätigkeiten im Bereich der Behindertengleichstellung

7.1. Grundsätzliches

Die Betroffenen, die sich diskriminiert fühlten, wurden im Zuge der Beratung und Unterstützung vom Behindertenanwalt über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sowie über die weitere Vorgehensweise vor den ordentlichen Gerichten informiert. Auf Wunsch wirkte der Behindertenanwalt (auch außerhalb eines Verfahrens) – sofern dies die Rahmenbedingungen zuließen – auf eine für die KlientInnen zufriedenstellende Lösung hin. In Einzelfällen nahm er zur Unterstützung der betroffenen Personen an Schlichtungsgesprächen teil. Viele davon konnten mit einer Einigung der Beteiligten beendet werden.

7.2. Diskriminierung in der Arbeitswelt

In vielen Fällen wandten sich Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige an den Behindertenanwalt, um sich über ihre Rechte am Arbeitsplatz im weitesten Sinne zu informieren. Die Diskriminierungen in der Arbeitswelt zeigten unterschiedlichste Facetten und reichten von solchen bei der Begründung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses über Weiterbildungsmaßnahmen bis hin zu konkreten Arbeitsbedingungen.

Die Anfragen berührten auch arbeitsrechtliche Problemstellungen. Oftmals war hier die Kontaktaufnahme zum Behindertenanwalt in der Angst vor einer Kündigung begründet, etwa aufgrund vermehrter bzw. lange andauernder Krankenstände bzw. behinderungsbedingtem Verhalten oder in der Sorge vor unzureichender Arbeitsleistung.

Die Behindertenanwaltschaft nahm auch an einigen Schlichtungsverfahren teil, bei denen sich die Betroffenen vom Dienstgeber bzw. von der Dienstgeberin aufgrund einer Kündigung diskriminiert erachteten. In den meisten Fällen konnten zwar keine Wiedereinstellungen der DienstnehmerInnen erzielt werden, dennoch einigten sich die SchlichtungspartnerInnen in mehreren Verfahren zur beidseitigen Zufriedenheit etwa auf eine angemessene freiwillige Abfertigung des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin.

Folgende gleichstellungsrelevante Fälle sind exemplarisch dargestellt:

7.2.1. Unterstützung bei der Einrichtung eines Telearbeitsplatzes durch den Dienstgeber

Ein Geologe, der seit Jahrzehnten für einen großen Konzern in einem anderen Bundesland arbeitet und aufgrund eines Arbeitsunfalles körperlich behindert ist, wandte sich an die Behindertenanwaltschaft.

Seine Schwierigkeit bestand darin, dass seine Ehefrau eine schwere Sinnesbehinderung hat und sie ihren Ehemann nach einem Einbruch in der gemeinsamen Wohnung zunehmend zur Unterstützung in der Lebensführung am Wohnort benötigte.

Der Klient äußerte das Ersuchen um Unterstützung bei seinem Wunsch nach Gewährung eines Telearbeitsplatzes in der gemeinsamen Wohnung gegenüber dem Dienstgeber. Befürchtet wurde vor allem, dass der Dienstgeber – ein internationaler Konzern, der in Österreich Produktionsstätten betreibt – dem langjährigen Mitarbeiter mit Behinderung wenige Jahre vor dem Ruhestand eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nahelegen würde, falls er ohne Unterstützung der Behindertenanwaltschaft sein Anliegen vorbrachte.

Eine Herausforderung bestand für die Behindertenanwaltschaft darin, die geeigneten Ansprechpartner innerhalb des weltweit operierenden Konzerns ausfindig zu machen – zumal es gerade größere personelle Wechsel auf Führungsebenen gegeben hatte. Schließlich gelang es, verantwortliche Personen um eine einvernehmliche, gute und insbesondere rasche Klärung der Situation im Sinne des Klienten und seiner Ehefrau zu ersuchen.

Nach mehrmonatiger Wartezeit teilte schließlich das Personalbüro der österreichischen Produktionsstätten mit, dass nach dem Schreiben des Behindertenanwalts mit dem Mitarbeiter in Gesprächen eine Einigung erzielt werden konnte und er den gewünschten Telearbeitsplatz umgehend erhalten hat. Wäre auch die Behinderung und die Wohnsituation seiner Ehefrau dem Unternehmen im vorliegenden Ausmaß bekannt gewesen, hätte der Telearbeitsplatz bereits früher genehmigt werden können. An der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters und dem Bedarf an seiner Erfahrung habe das Unternehmen keinen Zweifel.

7.2.2. Vielfältige Schwierigkeiten bei den Arbeitsbedingungen eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an einer Forschungseinrichtung

Ein Familienvater, der hauptberuflich bei einer großen, entfernten Forschungseinrichtung als Assistent angestellt ist, bat die Behindertenanwaltschaft um Unterstützung, da er in einer ganzen Reihe von Themen als Mensch mit einer Behinderung Verbesserungen zu erreichen suchte.

Ein Themenbereich betraf die vom ihm gegenüber der Leitungsebene der Einrichtung mit Vehemenz eingeforderte Zusage, weitergehende Qualifikationsarbeiten anfertigen und notwendige Prüfungen ablegen zu können, um in die Leitungsebene aufsteigen zu können. Ein weiteres Problemfeld waren die Arbeitszeiten, einschließlich der Möglichkeit zur Einrichtung eines Telearbeitsplatzes. Damit in Verbindung stehend, wurde ein Wechsel in eine andere Abteilung erbeten. Zusätzlich warf er seinem Dienstgeber vor, kaum Rücksicht auf seine Behinderung zu nehmen und zu verhindern, dass er seinen Arbeitsplatz technisch auf seine Bedürfnisse hin weiter ausrüsten könne: Sein derzeitiges Dienstzimmer lasse sich nicht angemessen klimatisieren – behinderungsbedingt sei dies für ihn ein großer Nachteil.

In insgesamt acht Schlichtungsgesprächen wurde unter Beteiligung der Behindertenanwaltschaft und eines Mitglieds des Betriebsrates versucht, tragfähige Lösungen zu den einzelnen Themen mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. In allen Themen hatte der Klient teilweise recht, ungleich behandelt zu werden – etwa bei der Arbeitszeitfestsetzung oder bei dem beruflichen Aufstieg –, bei anderen Themen versuchte er offenbar vom Dienstgeber weiterreichende Zugeständnisse zu erlangen. Zwischen den Schlichtungsgesprächen hielten die Beteiligten – der Klient, der Betriebsratsvertreter sowie die Vorgesetzten der Forschungseinrichtung – kleinere Gesprächsrunden am Arbeitsplatz ab, um sich über einzelne Fragestellungen auszutauschen.

Nach dem achten Schlichtungsgespräch unterzeichneten der Klient und die Vorgesetzten eine Vereinbarung über Ergebnisse, die in großen Teilen den Erwartungen des Klienten entsprachen. Für die anderen Themen wurden strukturierte Gesprächsformate zugesagt.

7.2.3. Zur Problematik rechtsanwaltlicher Vertretung der Arbeiterkammer (AK) im Kündigungsverfahren gemäß § 8 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

Ein Oberösterreicher wandte sich wegen einer Kündigung aufgrund eines vermeintlichen Fehlverhaltens durch seinen Dienstgeber an die Behindertenanwaltschaft. Im Rahmen eines Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht sei festgestellt worden – da der Klient dem Kreis der begünstigten Behinderten angehöre und somit nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) über den erhöhten Kündigungsschutz verfüge – zunächst gemäß § 8 ein Kündigungsverfahren durchgeführt werden müsse.

In dem genannten Verfahren sei der Klient im Rahmen des Rechtsschutzes von einem Rechtsanwalt im Auftrag einer AK-Bezirksstelle vertreten worden. Für Verhandlungstermine im Rahmen der Kündigungsverhandlung sei eine solche Vertretung jedoch abgelehnt worden. Der Klient sei im Kündigungsverfahren auf Vertretung angewiesen, könne die dafür nötige Finanzierung aber nicht aufbringen. Durch eine Recherche konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Vertretung begünstigter Behinderter in Kündigungsverfahren eine freiwillige Leistung der AK und damit keine Pflichtleistung ist. Dies wurde auch seitens der AK Oberösterreich bestätigt.

Der Zugang zu den Leistungen von ArbeitnehmerInnenorganisationen liegt gemäß § 7b Abs. 1 Z 9 BEinstG im Anwendungsbereich des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt. Der Umstand, dass begünstigte Behinderte bei Kündigungsverfahren keine Vertretung seitens der AK erhalten, ist aus Sicht des Behindertenanwalts geeignet Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen in besonderer Weise zu benachteiligen – insbesondere in Ansehung der Tatsache, dass für den betroffenen Personenkreis kein direkter Zugang zur gerichtlichen Verfahren gegeben ist: Die Verweigerung der Beratung und Vertretung im Kündigungsverfahren durch die AK könnte somit eine Diskriminierung im Sinne des BEinstG darstellen.

Der Behindertenanwalt sandte ein Schreiben an den Präsidenten der AK Oberösterreich und wies auf die bestehende Problematik und die Sinnhaftigkeit der Mitwirkung der AK am Rechtsschutz für DienstnehmerInnen mit Behinderung im Kündigungsverfahren gemäß § 8 BEinstG hin. Erfreulicherweise erhielt die Behindertenanwaltschaft die positive Antwort, dass die AK Oberösterreich den Klienten beim anstehenden Kündigungsverfahren mit einer rechtlichen Vertretung unterstützen wird.

7.2.4. Entzug eines Behindertenparkplatzes durch den Vorgesetzten

Ein Mitarbeiter einer Bundesbehörde mit einer seit Geburt bestehenden Gehbehinderung meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und berichtete, dass der regionale Leiter der Behördenzweigstelle entschieden habe, dass ab dem bevorstehenden Monatswechsel die zahlenmäßig begrenzten Parkplätze in der Garage ausschließlich der Geschäftsleitung, Gästen sowie den Mitgliedern des Betriebsrats zur Verfügung stehen werden und er keine Parkberechtigung mehr habe. Vermittlungsversuche der Be-

hindertenvertrauensperson am Standort hätten den verantwortlichen Leiter der Behörde nicht bewegen können eine Ausnahme für ihn zuzulassen. Angesichts der Parkplatzknappheit im Umfeld der Dienststelle sei er möglicherweise gezwungen, sein Dienstverhältnis zu beenden. Lange Fußwege vom Auto zur Dienststelle und zurück werde er auf Dauer körperlich nicht durchhalten. Er sucht um dringende Unterstützung durch die Behindertenanwaltschaft, um beruflich tätig bleiben zu können.

Der Behindertenanwalt verfasst sofort ein Schreiben an die regional verantwortliche Führungsspitze der Behörde mit dem Ersuchen um Überprüfung des Sachverhalts. Einen Tag vor Ablauf des Monats teilt der Klient mit, dass ihm doch erlaubt wird, wie gewohnt in der Garage zu parken. Die Führungsebene der Behörde lässt informell durchblicken, dass der regionale Leiter in Zukunft neue Aufgaben mit weniger Personalverantwortung übernehmen werde.

7.3. Bildung

Da Aus- und Weiterbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und somit für die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung ist, stellt die inklusive Bildung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeit des Behindertenanwalts einen wichtigen Schwerpunkt dar.

In den 1990er Jahren wurde die integrative Beschulung in Volks- und Hauptschule sowie in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen gesetzlich verankert. Seither haben behinderte Kinder das Recht, integrativ beschult zu werden. Das bedeutet, dass sie gemeinsam mit nicht behinderten Kindern unterrichtet werden. Aufgrund des bestehenden Parallelsystems von Sonderschulen und Regelschulwesen haben die Eltern eines behinderten Kindes nach dem Gesetz grundsätzlich ein Wahlrecht.

Die Regelungen hinsichtlich der Umsetzung der integrativen Beschulung bleiben jedoch den einzelnen Bundesländern überlassen, was zu einer sehr unterschiedlichen Ausprägung des Grades der Integration – quantitativ wie qualitativ – führt.

Im Bildungssystem wird mithilfe des sonderpädagogischen Förderbedarfes das Ausmaß der benötigten Förderung eines Kindes eruiert. Ein solcher liegt vor, wenn ein Kind infolge körperlicher oder psychischer Behinderung dem Unterricht in einer Regelschule ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann. Diese Kinder sind berechtigt, eine für sie geeignete Sonderschule zu besuchen. Alternativ können sie auch im Rahmen eines integrativen Unterrichtes an einer Volksschule, neuen Mittelschule oder AHS-Unterstufe teilnehmen. Der Lehrerin bzw. dem Lehrer wird in diesem Fall eine zweite Lehrperson zur Seite gestellt. Das Stundenausmaß hängt von der Zahl der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf und von der Schwere der Beeinträchtigungen dieser Kinder ab.

In diesem Zusammenhang erweist sich allerdings als sehr problematisch, dass den Bundesländern im Rahmen des Finanzausgleiches die personellen Ressourcen für den sonderpädagogischen Unterricht nicht nach dem tatsächlichen Bedarf (gemessen an der tatsächlichen Zahl der Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf) zugewiesen werden, sondern fiktiv davon ausgegangen wird, dass 2,7 Prozent der PflichtschülerInnen dieser Förderung bedürfen. Die Ressourcenzuteilung wird nach diesem fiktiven Prozentsatz bemessen.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schützt Kinder mit Behinderungen in dessen Anwendungsbereich vor Diskriminierungen. Aufgrund der im Bildungsbereich bestehenden Kompetenzzersplitterung zwischen Bund und Ländern gibt es kein einheitliches Schutzniveau im Schulbereich.

Unabhängig davon verpflichtet Artikel 24 der im Jahr 2008 in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Republik Österreich, das Recht auf diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen.

Aus Sicht des Behindertenanwalts ist es daher unbedingt notwendig, den gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Behinderungen zu bestmöglicher inklusiver Beschulung zu erhalten. Dies ist insbesondere auch organisatorisch und ressourcentechnisch zu gewährleisten.

7.3.1. Ausweitung der Bereitstellung einer Stützkraft zum Besuch eines Gymnasiums

Im Mai 2017 fragte die Mutter eines Schülers mit der Diagnose Asperger-Syndrom bei der Behindertenanwaltschaft um Unterstützung an. Ihr Sohn benötige für das absolvieren eines Gymnasiums eine intensivere Bereitstellung einer Stützkraft während der Unterrichtszeit. Die Behindertenanwaltschaft wandte sich daraufhin an das zuständige Bundesministerium für Bildung und erhielt die Auskunft, dass es durchaus möglich sei die Unterstützung der Stützkraft für den Schüler um vier Wochenstunden auszuweiten – die Schulbehörde des Bundeslandes habe dies aber noch nicht beantragt. Die Behindertenanwaltschaft legte die Antwort der Klientin und Mutter des Schülers vor.

Mehr als ein Jahr hörte die Behindertenanwaltschaft in dieser Angelegenheit nichts mehr – bis zum Anfang September 2018. In einer verzweifelten E-Mail bat die Mutter des Schülers erneut die Behindertenanwaltschaft um Unterstützung, da sie vernommen hatte, dass über 100 Anträge auf Erweiterung von Unterstützungsleistungen der vier Stützlehrer in ihrem Bundesland vorliegen würden. Noch einmal nahm sich die Behindertenanwaltschaft des Falles an und integrierte das Thema Unterstützungsleistungen für Schüler mit Behinderung in Bildungseinrichtungen in die politischen Gespräche mit dem neuen zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Es konnte erreicht werden, dass das Bundesministerium das Anliegen bei der Vergabe von Unterrichtsstunden für Stützkräfte entsprechend berücksichtigte und die zuständige Schulbehörde des Bundeslandes mit den erforderlichen vier zusätzlichen Unterrichtsstunden ausstattete.

7.3.2. Wechsel der Schulart zur Absolvierung des 11. und 12. Schuljahres

Das Sozialministeriumservice kontaktierte die Behindertenanwaltschaft, da die Tochter einer von ihr betreuten Familie behinderungsbedingt gerne über die Schulpflicht hinaus ein weiteres Schuljahr gemäß § 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) absolviert hätte. Dazu wäre allerdings ein Wechsel der Schulart von Neuen Mittelschule (NMS) zu einer polytechnischen Schule (PS) erforderlich.

Obwohl das Anliegen der Klientin von diversen Ebenen der (Schul-)Behörden unterstützt wurde, erklärte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BM BWF) ein derartiger Wechsel des Schultyps sei nicht möglich.

Die Behindertenanwaltschaft legte dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mittels Schreiben das gegenständliche Problem vor. Dieses teilte schließlich mit, nach der Inkraftsetzung des Pädagogikpakets 2018 werde ein Weiterbesuch jedweder Sonderschule oder allgemeinen Schule bei Absolvierung des freiwilligen 11. und 12. Schuljahres und sohin auch ein Wechsel der Schulart bei Zustimmung der Schulerhalterin/des Schulerhalters sowie Bewilligung durch die zuständige Schulbehörde rechtlich ermöglicht.

Damit konnte auch für diesen Sachverhalt eine sinnvolle Lösung gefunden werden.

7.3.3. Ausweitung von Unterrichtsstunden oder Erfordernis von Einzelunterricht?

Die Mutter eines mehrfach schwer behinderten 13-jährigen Jungen wandte sich an die Behindertenanwaltschaft und bat um Unterstützung. Ihr Sohn dürfe aufgrund seiner Behinderung nach einer Intervention durch einen privat organisierten Rechtsanwalt nur maximal 2 Stunden am Unterrichtsgeschehen in einer besonderen Schule teilnehmen – sie ersucht um Unterstützung hinsichtlich einer Ausweitung des Schulbesuchs. Die Behindertenanwaltschaft richtet ein Schreiben an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und erhält nach einigen Wochen die Auskunft, dass die zuständige Schulbehörde des Bundeslandes um Stellungnahme in diesem Fall ersucht worden sei.

Nach einiger Zeit übermittelt die Schulbehörde des Bundeslandes einen Bericht über das Verhalten des Schülers im täglichen Unterricht und vermittelt dabei das Bild, dass der Schüler dem Unterrichtsgeschehen bereits nach kurzer Zeit behinderungsbedingt nicht folgen könne und durch seine Aktionen seine MitschülerInnen erheblich stören würde: die Schulbehörde schließe daher aus, dass man weitere Zugeständnisse hinsichtlich der Teilnahme am Unterricht machen könne, da das Lehrpersonal schon in der Zeit seiner Teilnahme am Unterricht psychisch höchst belastet sei. So komme es vor, dass sich der nonverbale und auf einen Rollstuhl angewiesene Schüler die Schläuche seiner Magensonde herausziehe und durch Dritte (Mutter oder Arzt) versorgt werden müsse.

Wie die Mutter zu berichten wusste, hat der Sohn bereits eine sehr schlimme Schulerfahrung über sich ergehen lassen müssen, da er in einer früheren Schule aufgrund seines Verhaltens über einen längeren Zeitraum in einem dunklen Kellerraum das Ende seiner täglich zwei „Schulstunden“ abwarten musste und gar nicht in ein Unterrichtsgeschehen integriert wurde. Würde ihr Sohn mehr am Unterricht beteiligt, könnte er auch etwas lernen.

Wie zu erwarten war, lehnte – gestützt auf die Bewertung der Schulbehörde des Bundeslandes – auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den weiteren Schulbesuch und die Bereitstellung eines Schulassistenten ab.

Die Mutter des Schülers brachte daraufhin letzten Endes ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice mit der Schulbehörde des Bundeslandes ein und erreichte unter Beratung einer Bildungsinstitution des Bundeslandes sowie mit der tatkräftigen Unterstützung des Behindertenanwalts eine Verlängerung der Teilnahmezeiten am Unterricht um eine Stunde bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

7.3.4. Kostenübernahme für eine mobile Krankenschwester während einer Klassenreise in ein anderes Bundesland

Der Vater einer minderjährigen Tochter mit der Diagnose Diabetes wandte sich mit folgendem Problem an die Behindertenanwaltschaft: seine Tochter soll die Gelegenheit zur Klassenreise im April dieses Jahres wahrnehmen, darf aber dabei nicht von einem Familienmitglied begleitet werden – so möchte es aus pädagogischen Gründen die Schule. Allerdings ist seine Tochter aufgrund ihrer Behinderung darauf angewiesen, dass ihr Blutzucker regelmäßig am Tag kontrolliert wird – zuhause übernehmen diese Aufgabe alle anderen Familienmitglieder und während der Schulzeit werde sie durch eine examinierte Krankenschwester betreut, die von der Sozialbehörde des Bundeslandes finanziert wird. Während der dreitägigen Klassenreise sei aber die Kontrolle ihres Blutzuckers offenbar nicht möglich, da die Krankenschwester nicht auf die Klassenreise mitfahren darf und die Finanzierung einer geeigneten mobilen Krankenschwester am Aufenthaltsort von keiner Institution sichergestellt werden kann, wie ihm vielfach dargelegt und erläutert wurde.

Als besorgter Vater müsse er den Behindertenanwalt daher fragen, ob es für diesen Fall keinerlei Regelungsmöglichkeit geben könnte: es könne doch nicht sein, dass eine minderjährige Schülerin mit Behinderung nur weil sie wegen einer schulischen Veranstaltung sich drei Tage nicht in ihrem Wohnsitzbundesland befindet, vollkommen aus der Betreuung fällt und alle anfallenden Kosten während der Reise selbst tragen müsse. Natürlich habe er im Vorgriff auf die Reise die medizinische Betreuung bereits mit allen Behörden am Aufenthaltsort sichergestellt – wie es scheint habe er jedoch alle Kosten hierfür selbst zu tragen.

Die Behindertenanwaltschaft wendet sich daraufhin an die politische Leitungsebene der Sozialbehörden des Bundeslandes, die bisher während des Unterrichts die Betreuung durch eine Krankenschwester sicherstellen. Wenig später wird erfreulicherweise mitgeteilt, dass sich in diesem Sachverhalt eine behördliche Lösung hinsichtlich der Kostenübernahme vereinbaren ließ, sodass dem Vater keine finanziellen Nachteile aus der Teilnahme seiner Tochter an der Klassenreise entstehen werden.

7.4. Diskriminierung in täglichen Lebensbereichen

Diskriminierungen bedeuten ein entscheidendes Hindernis für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Alltags- und Berufsleben. Dabei handelt es sich oftmals um bauliche Barrieren, die von einer nachhaltigen Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ausschließen.

Viele Fälle der Behindertenanwaltschaft betrafen den öffentlichen Verkehr, den Zugang zu Kultur- und Sportstätten, den Bereich der (außerschulischen und -universitären) Weiterbildung, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie den Bereich Wohnen. Einige Beschwerden beinhalteten die mangelnde Barrierefreiheit von ärztlichen Ordinationen gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Sachverständiger.

7.4.1. Barrierefreie Adaptierungen in Mietwohnungen und in Eigentumswohnungen

Auch im Jahr 2018 dokumentierte die Behindertenanwaltschaft wieder viele Anfragen im Zusammenhang mit barrierefreien Adaptierungen in Mietwohnungen und in Eigentumswohnungen.

Die Bestimmungen des Mietrechtgesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes schaffen für MieterInnen und WohnungseigentümerInnen mit Eigentümergemeinschaft einen sehr engen Rahmen für Anpassungen, welcher für barrierefreie Umbauten oftmals nicht ausreicht.

Im Falle von Eigentumswohnungen bedürfen so etwa Änderungen an der Gebäudesubstanz, beispielsweise die Errichtung einer Zugangsrampe an der Eingangstüre oder die Installation eines Treppenliftes regelmäßig einen einstimmigen Beschluss der Eigentümergemeinschaft, sodass das Vorhaben in vielen Fällen nicht durchgeführt werden kann.

In Mietverhältnissen können ebenso viele Anpassungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Ebenso kann diese Zustimmung auf die Dauer des Mietverhältnisses beschränkt werden, sodass nach Beendigung des Mietverhältnisses ein Rückbau gefordert werden könnte.

Diese Bestimmungen im MRG und WEG treffen nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft aus der täglichen Beratungspraxis auf einen bedeutenden Mangel an barrierefrei zugänglichen und barrierefrei nutzbaren Wohnungen, sodass Menschen mit Behinderungen nicht nur beim Zugang zu barrierefreiem Wohnraum diskriminiert werden, sondern – sofern sie über die finanziellen Mittel und die nötige Zustimmung verfügen – allfällige Anpassungen sogar wieder auf eigene Kosten rückbauen lassen müssen.

Der Behindertenanwalt sieht in dieser restriktiven Formulierung der einschlägigen Gesetze eine gravierende Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, welche durch gesetzliche Anpassungen entschärft werden könnte.

Denkbar wäre etwa, Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit als technische Verbesserung eines Gebäudes mit eingeschränkten Einspruchsmöglichkeiten der Eigentümergemeinschaft oder des Vermieters zu definieren und eine gesetzliche Regelung für die Abgeltung der Wertsteigerung von Seiten des Vermieters zu treffen.

7.4.2. Untersagter Einbau eines Aufzuges gegenüber allen langjährigen Mietern

Eine Gemeinschaft von Mieterinnen und Mietern ersuchte, vertreten von einem älteren Ehepaar aus diesem schönen Altbau, den Behindertenanwalt um Vermittlung gegenüber der Hausverwaltung, um eine Aufzugsanlage errichten zu dürfen. Der Behindertenanwalt wendet sich darum schriftlich an die Hausverwaltung und ersucht im Interesse der gesamten MieterInnengemeinschaft um Prüfung, ob die gewünschte Liftanlage wertsteigernd errichtet werden könnte.

Die Rechtsvertretung der Hausverwaltung begründet die Ablehnung der Liftanlage mit den bekannten Argumenten, dass das Behindertengleichstellungsrecht im Bereich vermietete Wohnung keine Wirkung habe und die Rücklagen des Hauses nicht für eine derart teure Baumaßnahme zur Verfügung stehen würden. Ausdrücklich weist die Rechtsvertretung daraufhin, dass das Ehepaar oder die Mietgemeinschaft die Errichtung eines sogenannten Behindertenaufzugs gemäß § 4 Abs. 5 Mietrechtsgesetz (MRG) beantragen könne: die Kosten für Errichtung und Wartung und Pflege eines derartigen Aufzuges habe im Gegensatz zu einer allgemeinen Aufzugsanlage gemäß § 4 Abs. 2 MRG derjenige zu tragen, der diesen Aufzug beantragt und auch benötigt.

Der Behindertenanwalt hält die Vorschrift des § 4 Abs. 5 MRG zum Einbau eines speziellen Behindertenaufzugs vor dem Hintergrund der veränderten Vorschriften zur Bar-

rierefreiheit für nicht mehr zeitgemäß und ersucht um Prüfung, diese Vorschrift ersatzlos zu streichen – die heutigen Vorschriften über die Errichtung von Aufzugsanlagen würden die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen vollauf erfüllen, sodass ein Dualismus zwischen allgemeiner Aufzugsanlage und einem speziellen Behindertenaufzug nicht mehr erforderlich sei. Eine Angleichung der Vorschriften über Aufzüge aus dem Wohnungsgenossenschaftsgesetz (WGG) sollte auch im Mietrechtsgesetz (MRG) sowie im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) Anwendung finden.

7.4.3. Installation von Handläufen in Wohngebäude

Eine ältere Dame meldete sich bei der Behindertenanwaltschaft und bat eindringlich um Unterstützung, da sie Schwierigkeiten im Stiegenhaus ihres Wohngebäudes hatte. Bei den Treppenabsätzen befand sich nämlich immer nur auf einer Seite ein Handlauf. Laut eigener Aussage benötigte die Frau jedoch zwei Handläufe, um sicher die Treppen zu bewältigen. Die Hauseigentümergesellschaft – die Wohnungen befanden sich im Eigentum verschiedener Familien – war nicht willens, der Nachbarin entgegenzukommen und das Stiegenhaus vollständig mit einem zweiten Handlauf zu versehen.

Es gab noch ein kurioses Detail in diesem Sachverhalt: der Ehemann der Dame war der Vorsitzende der Hauseigentümergeinschaft, die die Installation von Handläufen in dem Wohngebäude aus finanziellen Gründen ablehnte.

Die Behindertenanwaltschaft erstellte daraufhin ein Schreiben mit rechtlichen Hinweisen auf die Barrierefreiheit und übermittelte das Schreiben an den Ehemann der Klientin, mit dem Ersuchen auf Bitten der Klientin den nachträglichen Einbau der Handläufe vor dem gesetzlichen Hintergrund zu prüfen.

Einige Monate später erhielt die Behindertenanwaltschaft ein Schreiben vom Ehemann und Vorsitzenden der Hausgemeinschaft, der mitteilte, man habe aufgrund der Rücklagen sich doch dazu entschlossen, im gesamten Stiegenhaus einen zweiten Handlauf anzubringen. Außerdem bedankte er sich für das Schreiben der Behindertenanwaltschaft.

7.4.4. Unterstützung bei der Vereinbarung über einen Wohnplatz

Eine Mutter ersuchte die Behindertenanwaltschaft, ihr zu helfen, einen geeigneten Wohnplatz für ihre Tochter zu finden. Mit zwei in Frage kommenden Einrichtungen sei die Klientin in Kontakt gewesen, habe aber von keiner eine Zusage erhalten.

Die Behindertenanwaltschaft nahm sich der Anfrage an und wandte sich im Namen der Mutter mit einem Schreiben an die jeweiligen Vorsitzenden der Trägervereine.

Nach einigen Wochen antwortete eine Verantwortliche der einen Einrichtung leider keine Möglichkeit zu sehen, die junge Frau zur weiteren Ausbildung und Betreuung aufnehmen zu können. Die andere Einrichtung reagierte nicht auf mehrere Ersuchen um Stellungnahme – lange Zeit sah es nach einem großen Misserfolg der Vermittlungsbemühungen aus.

Doch schließlich wurde der Behindertenanwaltschaft Monate nach dem letzten Kontakt von der Klientin kurz mitgeteilt, die zweite Einrichtung habe ihre Tochter doch noch auf einem freiwerdenden Wohn- und Beschäftigungsplatz akzeptiert und es sei alles zu ihrer Zufriedenheit geregelt. Sie dankte der Behindertenanwaltschaft für die hilfreichen Anfragen bei den Einrichtungen.

7.4.5. Problematiken im Zusammenhang mit der finanziellen Vergütung bzw. der Berechnung von therapiebedingten Fehltagen in Einrichtungen mit Tagesstruktur

Im Berichtszeitraum wie auch in den Jahren davor wandten sich wiederholt regelmäßig mehrere Eltern im Zusammenhang der Regelung von Fehltagen bei Einrichtungen mit Tagesstruktur an die Behindertenanwaltschaft.

Zwei unterschiedliche Problembereiche werden mitgeteilt: Zum einen würden die Einrichtungen eine Obergrenze und sture Berechnung für Fehltag besitzen, welche keine Begründung hinsichtlich der Abwesenheit der Person mit Behinderung zulasse: Würde die Obergrenze der Abwesenheiten überschritten, droht den bisherigen Berechtigten der Entzug des Betreuungsplatzes in der Einrichtung – gleichgültig, ob die Fehlzeit durch Urlaub, Krankenstand oder behinderungsbedingte externe Therapien verursacht und begründbar sei.

Darüber hinaus würden auch bei Abwesenheit des Angehörigen aus der Einrichtung finanzielle Beiträge von bis zu einigen hundert Euro pro Monat vorgeschrieben. Dies obwohl die Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Abwesenheit keinerlei Leistung durch die Einrichtungen erhalten würden.

Die Behindertenanwaltschaft sieht sich veranlasst, über die Thematik zu berichten, auch wenn aufgrund der Zuständigkeit der Länder keine unmittelbare Handlungsmöglichkeit des Bundes gegeben ist.

Auch wenn nicht übersehen wird, dass die Regelung der Fehlzeiten letztlich die Finanzierbarkeit der Einrichtungen sicherstellen soll, wird angeregt, bei den Fehlzeiten stärker zwischen unvermeidbaren bzw. behinderungsbedingten Abwesenheiten (z. B. Krankheit, externe Therapien) und gewillkürten Abwesenheiten (z. B. Urlaub) zu differenzieren.

7.4.6. Mitnahme eines Assistenzhundes in eine Behörde

Eine Frau und Mutter eines 17-jährigen Sohnes, die psychische Schwierigkeiten hat und daher einen Assistenzhund mit sich führen darf, der sie auf mögliche Anfälle aufmerksam machen soll, musste eines Tages zur Klärung einer Rechtsfrage in eine Behörde gehen. Da ihr bekannt ist dass viele Behörden auf die Anwesenheit des Assistenzhundes negativ reagieren, nahm sie ihren Sohn und natürlich ihren Assistenzhund als Schutz vor Zwischenfällen mit.

Bereits beim Eintritt in die Behörde wurde sie vom Sicherheitsfachmann in scharfem Ton darauf hingewiesen, dass Hunde das Gebäude nicht betreten dürfen und sie den Hund draußen anleinen oder ihrem Sohn geben solle – dann erst dürfe sie in die Schalterhalle kommen. Die Frau versuchte, unter Vorweisen ihres Behindertenpasses, in dem der Assistenzhund eingetragen ist, auf die Notwendigkeit der Mitnahme des Hundes aufmerksam zu machen. Auch der Sohn unternahm den Versuch seiner Mutter beizustehen und erklärte dem Sicherheitsfachmann, welche Aufgabe der Assistenzhund zu übernehmen habe. Der Sicherheitsfachmann ließ sich jedoch nicht beirren und verwies alle drei des Hauses.

Die Frau hatte außerhalb des Gebäudes eine schwere psychische Episode und suchte nach Beendigung dieser Schwierigkeit eine Polizeidienststelle auf, um Anzeige in dieser Sache zu erstatten. In der Polizeiinspektion einigte sie sich dann mit den Beamten,

von der Anzeige abzusehen – falls sie in das Verwaltungsgebäude begleitet werde, um ihre Angelegenheit doch noch erledigen zu können. Zwei Polizeibeamte erklärten sich bereit, die Frau in das Amt zu begleiten. Mithilfe der Polizeibeamten gelang es der Frau dann mit ihrem Sohn und dem Assistenzhund zu einem Schalter vorgelassen zu werden, wo sie wiederum auf die Anwesenheit des Assistenzhundes angesprochen wurde und wo die Mitarbeiterin erst nach längeren Diskussionen bereit war, auch im eigentlichen Anliegen inhaltlich Auskunft zu geben und die entsprechend ausgefüllten Formulare entgegenzunehmen.

Als frühere Klientin der Behindertenanwaltschaft entschloss sich die Frau ein Schlichtungsverfahren einzuleiten und ersuchte während der Schlichtung sowohl von der Behindertenanwaltschaft als auch von einer Spezialistin für Assistenzhunde begleitet zu werden. Gemeinsam gelang es der Expertin für Assistenzhunde und dem Mitarbeiter der Behindertenanwaltschaft dem Vertreter der Behörde sowie einer Juristin der Finanzprokuratur des Bundes deutlich zu machen, dass Assistenzhunde in jedem Fall und zu jeder Zeit Zugang zu Behörden haben müssen: Sie seien keine Tiere im Sinne der Hausordnung, eingetragene Assistenzhunde seien notwendige Hilfsmittel eines Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundesbehindertengesetzes.

Als Entschuldigung für diesen Vorfall wurde von dem Behördenvertreter zunächst vorgebracht, die MitarbeiterInnen hatten offenbar angenommen, der Hund ohne Maulkorb werde andere Personen stören bzw. wegen möglicher Allergien sogar gefährden: Alle diesbezüglichen, häufig geäußerten Argumente wurden ausführlich erläutert und durch Ausführungen zu Auswahl, Training, Kosten und gesundheitliche Kontrollauflagen zur Führung von Assistenzhunden umfassend entkräftet.

Mit Verärgerung wurde berichtet, dass lokale Boulevardmedien den Vorfall mit dem Assistenzhund verzerrt dargestellt hätten und es daraufhin wiederholt zu Aktionen von zahlreichen Personen mit Hunden gegen die Behörde gekommen sei.

Der stellvertretende Leiter des Amtes sagte nach rund zwei Stunden Schlichtungsgepräch verbindlich zu, alle MitarbeiterInnen des Informationszentrums zu schulen, dass die Anwesenheit eines Assistenzhundes in Zukunft korrekt überprüft, jedenfalls nicht mehr beanstandet werde. In Zweifelsfällen sollten die MitarbeiterInnen die Leitung der Behörde benachrichtigen und deren Entscheidung abwarten.

Ausdrücklich und mehrfach bedauerten der Vertreter der Behörde und die Vertreterin der Finanzprokuratur des Bundes den Vorfall, kündigten an, den Zugang für alle Formen von Assistenzhunden nun in alle Hausordnungen von Bundesgebäuden gesondert aufzunehmen und erreichten damit eine einvernehmliche Einigung mit der Frau.

7.4.7. Besuch des Fitness-Studios mit zahlender Begleitperson

Die Klientin sitzt im Rollstuhl und ist daher beim Besuch eines Fitness-Studios auf die Unterstützung einer Begleitperson angewiesen. Eine Kette von Fitness-Studios verlangte aber, dass diese Begleitperson selbst auch eine Karte erwirbt, auch wenn diese nicht selbst trainiert. Der Preis einer Tageskarte beträgt € 15,00.

Die Klientin kündigte aufgrund dessen ihren Trainingsvertrag, das Fitness-Studio beharrte dabei aber auf Einhaltung der Kündigungsfrist und der Leistung der Mitgliedsbeiträge während dieser Frist.

Auf Anraten der Behindertenanwaltschaft beantragte die Klientin die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens und begehrte, die Kündigungsfrist aufzuheben und die während der Kündigungsfrist von ihr geleisteten Geldbeträge zu erstatten.

Diesem Begehren wurde durch die Betreibergesellschaft schon im Vorfeld vollumfänglich entsprochen.

Dennoch richtete die Behindertenanwaltschaft ein Interventionsschreiben an die Betreibergesellschaft um auch über den Einzelfall hinaus eine Lösung im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Konkret sollte explizit klargestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson gestattet ist, welche selbst nicht trainiert.

Die Betreiberkette war sehr bestrebt, den angesprochenen Missstand zu beseitigen und wies in der Folge alle Studios an, Menschen mit Behinderungen die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson zur Unterstützung bei ihrem Training bei Vorlage eines Behindertenpasses zu ermöglichen.

7.4.8. Verweigerung einer behinderungsbedingt erforderlichen Narkose im Rahmen einer leichter durchführbaren Zahnbehandlung

Der Klient wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da er eine Zahnbehandlung benötigt hatte, dabei aber aufgrund behinderungsbedingter Spasmen eine Narkose erforderlich gewesen wäre. Bei der Voruntersuchung kam der behandelnde Arzt zu dem Schluss, dass eine Brücke implantiert werden müsse, lehnte eine Narkotisierung des Klienten mittels Lachgas aber ab; auf weitere Gesprächsversuche des Klienten ging der behandelnde Arzt nicht ein, sondern bat den nächsten Patienten in den Behandlungsraum. Zudem wurde dem Klienten ein Informations- und Aufklärungsblatt speziell für besachwaltete Patienten ausgehändigt, obwohl der Klient zwar körperlich, nicht jedoch geistig behindert ist und daher auch keinen Erwachsenenvertreter hat oder eines solchen bedarf.

Aufgrund dieser vom Klienten als diskriminierend empfundenen Behandlung beantragte der Klient ein Schlichtungsverfahren. Dieses endete mit einer Einigung – der behandelnde Arzt entschuldigte sich für die Art und Weise der Behandlung und erklärte, ein eigenes Informationsblatt für nicht unter Erwachsenenvertretung stehende Personen aufzulegen.

7.4.9. Mitnahme des Assistenzhundes in eine Reha-Klinik

Die Klientin ist aufgrund einer psychischen Behinderung auf die Mitnahme eines Assistenzhundes angewiesen. Dies gestaltete sich problematisch, als sie zur Behandlung dieser psychischen Probleme einen Aufenthalt in einer spezialisierten Klinik absolvieren sollte.

Aufgrund der Schilderungen anderer Betroffener, war die Klientin im Vorfeld ihres Reha-Aufenthalts besorgt, dass es für sie zu Problemen bei der Mitnahme ihres Assistenzhundes kommen könne. Die Klinik hatte nämlich ihr gegenüber erklärt, dass sie den Assistenzhund zu Einzel- nicht aber zu Gruppentherapien mitnehmen könne; auch im Speisesaal sei die Mitnahme des Assistenzhundes nicht möglich.

§ 39a Abs. 2 BBG definiert den Zweck von Assistenzhunden aber gerade damit, dass sie zur „Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen eingesetzt werden“. Daher ist die Mitnahme von Assistenzhunden vorbehaltlich entgegenstehender spezieller Hygienevorschriften zu gestatten.

Die Behindertenanwaltschaft wandte sich vor diesem Hintergrund mit einem Interventionsschreiben an die Reha-Klinik. Im darauffolgenden Dialog konnte erreicht werden, dass die Klientin ihren Assistenzhund grundsätzlich zu allen Therapieeinheiten, einschließlich Gruppensitzungen, mitnehmen kann und eine alternative Lösung erst dann gesucht wird, wenn andere Gruppenmitglieder, etwa aufgrund einer Phobie, negativ auf den Hund reagieren. Und auch hinsichtlich der Mitnahme des Assistenzhundes in den Speisesaal zeigte man sich gesprächsbereit. Die näheren Modalitäten sollten aber in einem direkten Gespräch zwischen der Klinikleitung und der Klientin ausverhandelt werden.

7.4.10. Ruhendes Pflegegeld bei stationärem Aufenthalt

Die Betreuerin eines von seiner Ehefrau betreuten Pflegegeldbeziehers wandte sich an die Behindertenanwaltschaft. Dieser werde temporär stationär betreut, sodass sein Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer des stationären Aufenthalts ruhe. Das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) stelle aber eine Art Einkommen für die pflegende Ehefrau dar; diese sei zwar aufgrund einer Selbstversicherung pensionsversicherungsrechtlich abgesichert, könne aber für die Zeit des Ruhens des Pflegegeldes keine sonstigen Mittel, etwa aus der Arbeitslosenversicherung, beziehen, was für die Familie schwerwiegende finanzielle Konsequenzen habe.

Die Behindertenanwaltschaft leitete den vorliegenden Fall mit der Bitte um Stellungnahme an das Sozialministerium weiter.

Dieses wies darauf hin, dass das Pflegegeld eben nicht als eine Art Einkommen für die pflegende Person gedacht, sondern vielmehr eine zweckgebundene Leistung zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen beim Bezieher sei und das BPGG zudem gewisse Ausnahmen für das Ruhen des Pflegegelds normiere.

Als Reaktion darauf äußerte die Klientin im Namen ihres Kunden den dringenden Wunsch, pflegende Angehörige durch eine Gesetzesänderung auch in der Zeit stationärer Betreuung von Pflegegeldbeziehern finanziell abzusichern.

7.4.11. Verbesserung von Assistenzleistungen bei Freizeitveranstaltungen

Die Geschäftsführerin eines Unternehmens, das Assistenzpersonen an Menschen mit Behinderungen im Zuge von großen Freizeitveranstaltungen vermittelt, ersuchte im Frühjahr den Behindertenanwalt um Unterstützung mit der Eventagentur eines Bundeslandes in Kontakt zu treten. Während des Sommers und noch bis in den Herbst hinein finden große Freizeitveranstaltungen statt, an denen voraussichtlich auch viele Menschen mit Behinderungen teilnehmen würden, falls sie vor Ort Assistenzleistungen angeboten bekämen. Aus der Vergangenheit hat die Geschäftsführerin jedoch den Schluss gezogen, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderungen bei Freizeitveranstaltungen nicht in dem nötigen Umfang Berücksichtigung finden und ein eigenes Angebot in dieser Richtung durch die Event Verantwortlichen meist übergangen wird. Ein Schreiben des Behindertenanwalts, die Interessen der Menschen mit Behinderungen im Freizeitbereich darstellend, würde sicherlich dazu führen, ihrem Angebot mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Interesse der Menschen mit Behinderungen setzt der Behindertenanwalt an die Eventagentur des Bundeslandes ein Schreiben auf und ersucht die sinnvollen und erforderlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen gewis-

ser Größenordnung zu berücksichtigen. Wenig später bedankt sich die Geschäftsführerin beim Behindertenanwalt, das Eventmanagement habe bereits eine engere Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

7.4.12. Erfolgreiche Reparatur und Neuanschaffung technischer Hilfsmittel für die Teilnahme an einem Ballettkurs

Die Mutter einer Tochter, die auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen ist, teilte der Behindertenanwaltschaft mit, dass es ihrer Tochter sehr schwerfiele, weiterhin am Ballettkurs in einer Musikschule in Niederösterreich teilzunehmen. Als Grund führte die Mutter an, dass sowohl ein geeigneter Aufzug im Schulgebäude bereits seit längerem funktionsuntüchtig sei als auch eine Treppenraupe fehlen würde, um die letzten beiden Treppenabsätze in den dritten Stock des Schulgebäudes mit einem Rollstuhl zu überwinden. Trotz mehrfacher Interventionen habe die Leitung der Musikschule nur ihr Bedauern ausgedrückt, aber nicht viel veranlasst, um die technisch erforderlichen Hilfsmittel für die Teilnahme am Ballettkurs im dritten Stockwerk des Schulgebäudes bereitzustellen.

Der Behindertenanwalt richtete daraufhin ein Schreiben an den Leiter der Musikschule die den Ballettkurs anbietet und ersuchte um bessere technische Möglichkeiten für die begeisterte Balletttänzerin im Rollstuhl. Als Reaktion darauf erhielt der Behindertenanwalt die Nachricht, die Musikschule sehe sich außerstande, die technischen Schwierigkeiten mit dem Aufzug und der erforderlichen Treppenraupe zu lösen – man habe bereits alles Erdenkliche veranlasst, um die Schülerin mit ihrem Rollstuhl in die Ballettgruppe zu integrieren: teure technische Anschaffungen könne die Musikschule jedoch nicht übernehmen – die Eltern müssten den Transfer ihrer Tochter für die Ballettstunden selbst organisieren.

In einem weiteren Schreiben in diesem Sachverhalt legte der Behindertenanwalt mit Nachdruck dar, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an allen Freizeitangeboten hätten und wies auch darauf hin, dass es eine Förderung der Europäischen Union im Bereich der Schaffung von mehr Barrierefreiheit für kulturelle Einrichtungen im ländlichen Raum geben würde.

Vom Vorsitzenden der Trägergemeinschaft der Musikschule erhielt der Behindertenanwalt wenig später die Nachricht, die Musikschule habe es nun erreicht, dass sowohl der Aufzug instandgesetzt als auch eine passende Treppenraupe angeschafft würden. Auch von der Mutter der begeisterten Balletttänzerin mit Behinderung erhielt die Behindertenanwaltschaft wenig später ein Dankeschreiben für die gute und schnelle Unterstützung ihres Anliegens.

7.4.13. Nutzungsberechtigung für elektrobetriebene Mobilitätshilfen in Parkanlagen

Die folgenden beiden Fälle beschreiben erfolgreiche Interventionen der Behindertenanwaltschaft im Sinne der barrierefreien Nutzung öffentlicher Anlagen durch Menschen mit Behinderungen.

Allgemeine technische Entwicklungen führen leider nur vereinzelt zu konkret nutzbaren Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen. Wo dies gelingt, können jedoch oftmals Barrieren überwunden und Selbstbestimmung realisiert werden.

Die Verbreitung von E-Scootern führte dazu, dass ein gehbehinderter Klient einen E-Scooter zur Verbesserung seiner Mobilität nutzt. Diesen wollte er auch in der Parkanlage des Schlosses Schönbrunn nutzen, was ihm jedoch durch die Portiere und Verweis auf entsprechende Regelungen und mangelnde Kennzeichnung als „Behindertenfahrzeug“ nicht gestattet wurde.

Eine weitere mobilitätseingeschränkte Klientin nutzt ein Handbike mit Elektromotorunterstützung um Distanzen auch ohne Rollstuhl zurücklegen zu können. Auch ihr wurde mit dem Hinweis, dass Elektrofahrräder nicht erlaubt seien, der Einlass in den Schlosspark Schönbrunn sowie in den Schlosspark Laxenburg verweigert.

Im Rahmen der vom Behindertenanwalt mit den MinisterInnen aller Ressorts initiierten Gesprächstermine diskutierte Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer die als diskriminierend wahrgenommenen Bestimmungen mit dem damals zuständigen Minister und erwirkte letztlich ein verändertes Problembewusstsein in der Angelegenheit.

Auf diesem Wege konnte eine Aktualisierung der Parkbenützungsrichtlinien erwirkt werden, sodass Menschen mit entsprechenden Mobilitätseinschränkungen auch moderne Mobilitätshilfen abseits des (Elektro-)Rollstuhls in den Parkanlagen benutzen dürfen.

7.4.14. Benützung des Seebades mit dem Assistenzhund

Der Klientin wandte sich an die Behindertenanwaltschaft, da ihr verschiedentlich die Benützung von Seebädern mit ihrem Assistenzhund unter Verweis auf Hygienevorschriften verweigert worden sei. Zuletzt sei ihr von den MitarbeiterInnen eines Seebades mitgeteilt worden, dass eine Mitnahme des Assistenzhundes auch ins Wasser einer weiteren entsprechenden definitiven Klarstellung bedürfe.

Vor dem Hintergrund des § 39a BBG wurde der Klientin eine allgemeine Einschätzung der Rechtslage betreffend die Mitnahme von Assistenzhunden insbesondere im Verhältnis zu etwaigen Hygienebestimmungen übermittelt, welches sie im Bedarfsfall bei einzelnen Seebädern vorlegen kann.

Zudem intervenierte die Behindertenanwaltschaft bei jener Gemeinde, welche das den letzten konkreten Einzelfall betreffende Seebad betreibt. Dies veranlasste die Gemeinde in einem eigenen Gemeinderatsbeschluss explizit festzuhalten, dass Bade Gästen die Mitnahme von Assistenzhunden in ausgewiesenen Bereichen des Seebades gestattet ist.

7.4.15. Ablehnung einer Krankenzusatzversicherung infolge Trisomie 21

Die Tochter der Klientin hat Trisomie 21. Um eine bestmögliche medizinische Absicherung ihrer Tochter zu gewährleisten, beantragte die Mutter daraufhin den Abschluss einer Krankenzusatzversicherung für ihre 2-jährige Tochter bei einem großen österreichischen Versicherungsunternehmen unter Vorlage der medizinischen Befunde, welche durchwegs ein positives Bild des Gesundheitszustandes zeigten. Dennoch verweigerte das Versicherungsunternehmen den Abschluss einer Versicherung. Auf Nachfrage verweigerte das Versicherungsunternehmen zunächst die Offenlegung seiner für die abschlägige Entscheidung kausalen Unterlagen und Berechnungen. Eine neuerliche Auskunft ergab einen Risikozuschlag von 999%.

Zwischenzeitig wandte sich die Mutter auch an ein anderes Versicherungsunternehmen, welches aufgrund derselben Unterlagen anstandslos und mit geringem Risikoaufschlag eine Krankenzusatzversicherung für die Tochter abschloss.

Dennoch veranlasste sie das Verhalten des ersten Versicherungsunternehmens, ein Schlichtungsverfahren unter Begleitung durch die Behindertenanwaltschaft zu beantragen. Dabei begehrten die Klientin eine Entschuldigung sowie Schadenersatz in Höhe von insgesamt € 1.000. Das Schlichtungsgespräch endete mit einer Einigung dergestalt, dass sich das Versicherungsunternehmen zur Tötung einer Spende an den Verein bereit erklärte, welcher auch die Tochter der Klientin unterstützt.

7.4.16. Pauschaler Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von Leistungen aus dem Bereich Unfallversicherung

Kompetenzen des Behindertenanwalts

Die Befugnisse des Behindertenanwalts wurden beginnend mit 2013 und dem Versicherungsrechtsänderungsgesetz schrittweise ausgebaut. Bereits seit damals kommt dem Behindertenanwalt die Befugnis zur Einbringung einer Verbandsklage zu, wenn ein Versicherungsunternehmen Menschen mit Behinderungen ohne sachlichen Grund schlechter stellt. Daraufhin änderten die Versicherungsunternehmen ihre Versicherungsbedingungen, wo und soweit dies erforderlich war. Daher musste die Behindertenanwaltschaft von ihrer Verbandsklagebefugnis bislang keinen Gebrauch machen.

Seit 01.01.2018 hat der Behindertenanwalt gemäß § 13 BGStG ein Verbandsklagerecht auch in allen übrigen Anwendungsbereichen des BGStG. Mit einer Verbandsklage können nun große Kapitalgesellschaften unabhängig von dem Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind, auf Feststellung, Beseitigung und Unterlassung geklagt werden, wenn sie durch ihre Geschäftspraktiken Menschen mit Behinderungen in größerem Umfang und in erheblicher Weise diskriminieren. Dies bedeutet etwa, dass es im Rahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes erstmals rechtlich möglich ist, die Beseitigung von Stufen und deren Ersatz durch eine Rampe auf dem Gerichtsweg zu erreichen.

Die Verbandsschlichtung

Ein großes österreichisches Versicherungsunternehmen schloss in den Versicherungsbedingungen zu einem seiner Produkte Menschen mit bestimmten psychischen und neuronalen Erkrankungen als „unversicherbar“ aus. Durch diesen pauschalen Ausschluss bestimmter Gruppen von Menschen mit Behinderungen diskriminierte das Unternehmen aus Sicht der Behindertenanwaltschaft diese eindeutig aufgrund ihrer Behinderung. Die Voraussetzungen für die Einbringung einer Verbandsklage liegen vor.

Das Schlichtungsverfahren, welches einer etwaigen Klage zwingend vorgeschaltet ist, endete mit einer Einigung: das Versicherungsunternehmen erklärte, sich in „Altfällen“ nicht mehr auf den fraglichen Passus in den Versicherungsbestimmungen zu berufen und gab zudem eine entsprechende Unterlassungserklärung für die Zukunft ab. Der Behindertenanwalt Hansjörg Hofer blickt zufrieden auf diesen Ausgang: „Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist ein wichtiger Erfolg für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zeigt, dass das Instrument der Verbandsklage funktioniert.“

8. Anregungen des Behindertenanwalts

Um die in Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz und in § 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz normierten Ziele tatsächlich zu erreichen, bedarf es stetig operativer, strategischer, aber auch gesetzgeberischer Maßnahmen.

Im Zuge der Beratungs- und Unterstützungstätigkeit von Menschen mit Behinderungen durch die Behindertenanwaltschaft wurden und werden laufend Schwachstellen in der Gesetzgebung des Bundes und der Länder offenbar, die entsprechende Änderungen angezeigt erschienen ließen und lassen. Diese wurden teilweise im Einzelfall an die entsprechenden politischen Instanzen herangetragen. Anregungen von – aus Sicht der Behindertenanwaltschaft – grundsätzlicher Bedeutung werden im Tätigkeitsbericht angeführt.

Die folgenden Anregungen finden sich in den vergangenen Tätigkeitsberichten des Behindertenanwalts und wurden bis zur Fertigstellung dieses Berichtes für das Jahr 2018 noch nicht umgesetzt:

Behindertengleichstellungsrecht

- Konsequenter Ausbau der Partizipation von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich aller Regelungen und Entscheidungen, die sie betreffen
- Durchführung von Sensibilisierungskampagnen hinsichtlich des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik – Abbau von Klischees, Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Menschen mit Behinderungen
- Verbesserung des Datenmaterials über Menschen mit Behinderungen (insbesondere hinsichtlich Arbeitslosigkeit, sozialer Lage, Gesundheit und Teilhabe) durch Vergabe entsprechender Studien
- Klarstellung, dass die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes nicht nur bei der Begründung, sondern auch auf bestehende Mietverhältnisse anzuwenden sind und Schaffung einer Norm zur Herstellung eines Anrechts auf den barrierefreien Zugang zur Wohnung umfassen, einschließlich erleichternder Vorschriften zum Errichtung von Aufzügen sowie adäquaten Kostenverteilungsregelungen für Errichtungs-, Wartungs- und Betriebskosten bei objektiviertem Bedarf einer Mieterin/eines Mieters

Arbeit und Beschäftigung

- Gewährleistung, dass Arbeitssuchende mit Behinderungen oder gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen unabhängig vom computergestützten Arbeitsvermittlungssystem PAMAS individuell durch adäquate Maßnahmen gefördert und vermittelt werden
- Verankerung spezifischer arbeitsmarktpolitischer Vorgaben und Mittel des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen in der Zielarchitektur des Arbeitsmarktservice nachhaltig und parallel zur generellen Arbeitslosenquote zu reduzieren
- Neufassung der Kriterien für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – Unterscheidung zwischen jüngeren Menschen mit Behinderungen (bis zum 24. Lebensjahr) und älteren Menschen – im Bereich des Arbeitsmarktservice und des Sozialministeriumservice, um auch schwer beeinträchtigten Menschen den Zugang zu den

Leistungen und Unterstützungsangeboten zu sichern; Einführung einer mindestens 2-jährigen Arbeitserprobung für jüngere Menschen mit Behinderungen, bevor die Arbeits(un)fähigkeit festgestellt werden darf

- Ausgestaltung eines Anreizsystems für Arbeitgeber, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen; Förderung dieser Arbeitgeber in Form befristeter Übernahme eines Teils der Lohnnebenkosten; schrittweise Verbreiterung der von der Beschäftigungspflicht umfassten Arbeitgeber
- Einführung der Vollversicherung in der Sozialversicherung für eine Tätigkeit in den Einrichtungen der Tagesstruktur (Beschäftigungstherapie), um den Erwerb von Anwartschaften auf eine Eigenpension zu ermöglichen
- Schrittweise Ersetzung des Taschengeldes durch Entgeltanspruch bei Tätigkeit in diesen Einrichtungen
- Aufnahme einer § 11c B-GIBG entsprechenden Bestimmung zur Bevorzugung behinderter Menschen bei Einstellung, Weiterbildung und beruflichem Aufstieg im Bundesdienst
- Erreichung eines höheren Anteils an Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe von Tabaktrafiken

Bildung

- Ausbau inklusiver Kinderbetreuungseinrichtungen ab dem ersten Lebensjahr
- Festlegung eines konkreten Ziels der inklusiven Beschulung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen samt einem stringenten Zeitplan
- Anpassung der Ressourcen für sonderpädagogischen Förderbedarf auf den tatsächlichen Bedarf
- Maßnahmen zur Sensibilisierung für Inklusion im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte
- Einführung der Gebärdensprache als (zumindest optionale) Unterrichtssprache in Aus- und Weiterbildung

Barrierefreiheit

- Verankerung eines Pflichtinhaltes „Barrierefreiheit“ in den einschlägigen Ausbildungsvorschriften in den Bereichen Bau, Verkehr, Medien
- Vergabe von Wohnbauförderungen nur bei einer barrierefreien Planung und Umsetzung im Sinne der einschlägigen Ö-Normen
- Keine Aufweichung der OIB Richtlinie 4: Wieder Normierung eines Verweises auf die Ö-Norm B 1600

Gesundheitsrecht

- Flächendeckende Einführung und Verwendung von verständlicher Leichter Sprache im gesamten Gesundheitssystem; verstärktes Informationsmaterial in Leichter Sprache und ihre Verwendung in Arztbriefen und bei Patientengesprächen

Sozialrecht

- Vereinheitlichter Zugang zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen

- Familienbeihilfe (inklusive Erhöhungsbetrag) und Pflegegeld dürfen bei anderen Sozialleistungen (insbesondere bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe) nicht als Einkommen angerechnet werden
- Sicherstellung des Zuganges von Menschen mit psychischer und Lernbehinderung zu Heilverfahren der Sozialversicherungsträger
- Förderung der Ersatzpflege von Angehörigen auch bei Kurzzeit-Verhinderung
- Ausweitung der Unterstützung pflegender Angehöriger
- Schaffung eines Inklusionsfonds nach dem Vorbild des Pflegefonds
- Regelmäßige Valorisierung des Pflegegeldes

Steuerrecht

- Valorisierung der im Einkommensteuergesetz seit 1988 unveränderten Freibeträge für Menschen mit Behinderungen; Umgestaltung in Absetzbeträge zur Erhöhung der Treffsicherheit für Menschen mit geringeren Einkommen

Strafrecht

- Neuregelung des Schwangerschaftsspätabbruchs unter Beibehaltung der allgemeinen Fristenlösung, Streichung der embryopathischen Indikation und deutlichem Ausbau von Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern mit Behinderungen

Straßenverkehr

- Entfall der mit der Verlängerung einer befristeten Lenkberechtigung verbundenen Gebühren
- Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bei E- bzw. autonomen Fahrzeugen

9. Personal, Organisation und Administration (Stand: April 2019):

Behindertenanwalt: Dr. Hansjörg Hofer

Büro des Behindertenanwalts:

Leiterin: Mag.^a Birgit Lanner
Stellvertreter: Mag. Aaron Banovics
Mag.^a Magdalena Hahn, MA
Sandra Kunst
Melanie Prehsegger, BA
Mag. (FH) Stephan Prislinger
Michael Schiener, BA
Dr. Robin Schmied-Kowarzik, M.A.

Das Büro des Behindertenanwalts befindet sich im vierten Stock des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien. Eine barrierefreie Zugänglichkeit ist gewährleistet. Die Kontaktaufnahme von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Beratung und Unterstützung kann sowohl persönlich als auch telefonisch oder schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail erfolgen. Informationen über den Behindertenanwalt und das Behindertengleichstellungsrecht sowie aktuelle Termine können auf der Homepage des Behindertenanwalts abgerufen werden.

Behindertenanwalt
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel: 0800 80 80 16 (gebührenfrei)
Fax: 01-71100/862237
office@behindertenanwalt.gv.at
www.behindertenanwalt.gv.at

10. Anhang

10.1. Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990 idF BGBl. I Nr. 59/2018 (Auszug):

ABSCHNITT IIb

Behindertenanwalt

§ 13b. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat einen Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) zu bestellen.

Aufgaben des Behindertenanwalts

§ 13c. (1) Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Behindertenanwalt kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

(3) Der Behindertenanwalt kann Verbandsklagen im Sinne des § 13 BGStG einbringen.

(4) Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat (§ 8) mündlich zu berichten. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) ermächtigt, insoweit dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die in Frage kommenden personenbezogenen Datenarten sind insbesondere:

1. Name,
2. Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Grad der Behinderung sowie
5. medizinische Gutachten.

Bestellung des Behindertenanwalts

§ 13d. (1) Der Behindertenanwalt ist auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode hat der amtierende Behindertenanwalt die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis ein neuer Behindertenanwalt bestellt ist. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den amtierenden Behindertenanwalt zählt auf die Funktionsperiode des neu bestellten Behindertenanwalts.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat vor Bestellung (vor der Wiederbestellung) eines Behindertenanwalts die Funktion öffentlich auszuschreiben. Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich zur Bewerbung einzuladen.

(3) Zum Behindertenanwalt kann nur bestellt werden, wer eigenberechtigt ist und folgende Voraussetzungen aufweist:

1. besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Gebieten der Belange von Menschen mit Behinderungen, der Gleichbehandlung und der entsprechenden Rechtsvorschriften,
2. Kenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts,
3. praktische Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabengebiete des Behindertenanwalts.

Bei gleicher sonstiger Eignung ist einem Menschen mit Behinderung bei der Bestellung der Vorzug zu geben.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach Einlangen der Bewerbungen und vor der Bestellung (vor der Wiederbestellung) des Behindertenanwalts den Bundesbehindertenbeirat (§ 8) anzuhören. Die im § 10 Abs. 1 Z 6 genannte Vereinigung hat mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern/Bewerberinnen ein öffentliches Hearing durchzuführen.

(5) Der Behindertenanwalt ist zur gewissenhaften Ausübung seiner Funktion und – sofern er nicht der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 B-VG unterliegt – zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie privaten Daten und Familienverhältnisse verpflichtet.

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat den Behindertenanwalt von seiner Funktion zu entheben, wenn dieser die Enthebung beantragt oder die Pflichten seiner Funktion vernachlässigt.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einen Bediensteten seines Ressorts als Stellvertreter des Behindertenanwalts zu bestellen, der diesen im Fall einer aus einem wichtigen Grund eingetretenen vorübergehenden Verhinderung für die Dauer von höchstens 12 Monaten vertritt. Der Behindertenanwalt hat seine Verhinderung dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitzuteilen. Die Abs. 3 bis 6, § 13c und § 13e Abs. 2 sind anzuwenden.

Geschäftsführung und Kosten

§ 13e. (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte ist beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ein Büro einzurichten. Für die

sachlichen und personellen Erfordernisse hat das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz aufzukommen. Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen haben den Behindertenanwalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Abhaltung von Sprechtagen, nach Bedarf zu unterstützen.

(2) Steht der Behindertenanwalt im aktiven Bundesdienst, steht ihm unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Er hat Anspruch auf den Ersatz der Reisegebühren nach den für ihn geltenden Vorschriften.

(3) In allen anderen Fällen gebührt ihm neben dem Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Bezüge der obersten Organe des Bundes, der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und die von Österreich entsandten Mitglieder des Europäischen Parlaments (Bundesbezügegesetz; BBezG), BGBl. I Nr. 64/1997.

10.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idF BGBl. I Nr. 32/2018 (Auszüge):

1. Abschnitt

Schutz vor Diskriminierung

Gesetzesziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist der in § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, geregelte Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Diskriminierungsverbot

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

Diskriminierung

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt, die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor

1. bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,
3. wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

[...]

2. Abschnitt

Verfahren

Verbandsklage

§ 13. (1) Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und der Behindertenanwalt (§ 13b BBG) eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen.

(2) Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d VersVG und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Z 4, BGBl. I Nr. 155/2017).

